

ungefräncket bleiben / und darzu gelangen / auch Handel und Wandel umb so viel mehr befördert und fortgesetzt werden könne. Es will zwar dieses denen Herren Civilisten sehr schwehr ein / die weil sie meynen / daß keine vollkommene Administratio Justitiæ zu haben / als ex jure Romano, sintemahl solches nicht alleine so viel Secula in unverrücktem Flohre / sondern auch bey denen meisten Nationen biß hieher in höchster Autorität gestanden; Alleine / werden sie es nit ein wenig nach obigen principiis resolviren / so wird ihnen ohnschwer seyn viele Fauten zu entdecken; welches auch ratione status germanici ohnmöglich anders seyn kann / indem Status Romanus, wornach das jus civile eingerichtet / wegen der unruhigen Gemüther seiner Unterthanen mehr Ursache hatte sie an die Formalia so genau zu binden / damit sie untereinander durch Prozesse selbst was zu thun haben / und desto weniger in dem Stande seyn mögen / sich ihren Oberrn zu opponiren / als der Status germanicus, der secundum regulas bonae politiæ in administranda Justitiâ einzig dahin gehen soll / daß man die Unterthanen bey dem ihrigen möglichst conservire / damit sie ihr Gewerbe und Nahrung zu des Landes und Landes-Herrns / auch ihrem eigenen Besten desto fliglicher fortstellen können. Weils aber mir auch hier bey nicht unbewußt / daß die Administratio Justitiæ nicht alleine auß künstliche sondern auch auß gegenwärtige respiciet / und bey dem grossen Juris Oceano nicht so geschwinde / vielweniger eine durchgängige Reforme zu vermuthen ist; Als sind bey so gestalten Sachen die bißhertigen Fontes in profuendo nicht unbillig bey zu behalten / und die Jugend darneben obenberührter massen zur Verbesserung der Justitiæ und Prudentia Nomothetica, nicht weniger wie sie sich zu denen officiis publicis habil und geschickt machen sollen anzuführen. Und ist dieses vor einem nicht geringen Fehler bey

Worauf sich Status germanicus in administranda Justitiâ gründen soll.

Das Facultas Juridica ferner zu profitiren.

bey allen Universitäten zu achten / daß man darinnen so gar wenig Anführung hat / und sich außs Höchste begnügen lassen muß / wenn man ein Collegium Practicum über die Proceß-Ordnung zu hören bekömbt; Gleich! als wenn zur Habitude eines rechtschaffenen Politici mehr nicht als einen Process zu führen erfordert würde; Dahingegen wenn die Jugend Collegia officialia auf Universitäten gehalten / und sie zur prudentia nomothetica angeführet würden / man allezeit weit geschicktere / und dem Publico nütlichere Leute / als so / ziehen könnte; indem diese so dann sich in Zeiten habilitiren / und dasjenige excoliren könten / worzu sie in officiis keine Zeit mehr übrig haben.

## S. VI.

Medicam Facultatem anlangende / so hat selbige / wenn sie de rebus creatis fundamental judiciren / und deren Natur zu Hülffe des kranken Menschens untersuchen will / ebenfalls ins Centrum zu gehen / darmit sie wisse / wie / und woraus alle Dinge primaterialiter erschaffen / worinnen der Fluch / so alle Creatura des gefallenen Menschens wegen tragen / bestehe / wie und wodurch derselbe wiederum zu corrigiren und separiren / was der Mensch ratione animæ rationalis mit Gott u. s. w. / ratione spiritus vitalis cum astris und ratione corporis mit der Erden und übrigen Elementen vor einen Consensum habe / wie durch die widrigen Einflüsse des Gestirns und Corruption derer Elementen die größten und schwersten Kranckheiten entstehen / und wie solchen endlch per medicamenta astralia & magnetica, wenn sie in die plusquamperfection gebracht / hinwieder zu begegnen / das verlorne Paradies zu suchen / und der Garten in Eden zu finden. Ich weiß zwar wohl / daß viele von denen Herren Medicis diese meine wohlmeinende Erinnerung

vungen vor überflüssig halten werden; zumahl die sich in Physicis auf ihren Aristotelem oder Cartesium, in medicis aber auf ihren Hippocratem und Galenum wie der Bock auf die Hörner verlassen/ und sich nimmermehr einbilden können/ daß ihre Præceptores so gewaltig irren mögen; Alleine ich weiß nicht/ ob diese nicht öfters mit ihrem größten Schaden/ und des Patientens Empfinden erfahren müssen/ wie die nach ihren Hypothesibus angestellte Curen/ in Peste, Febribus malignis, morbis imaginationis, morbis à Fascino, podagra, chiragra, calculo, hydropo und vielen andern Kranckheiten mehrentheils wegen der nicht gnugsamen erkantten Natur/ und daß man die Medicin nicht in das centrum unitatis, oder denjenigen Grad, worein sie von Gott geschaffen/ zu bringen weiß/ ganz irrig und vergeblich seyn; welches alles doch vermittelt eines fleißigen Gebeths zu Gott aus der heiligen Schrift und opere Creationis gar wohl erlernet/ und so dann die Natur mit ihrer Sympathia und Antipathia gründlich erkant werden könnte; sintemahl keine Sache unter der Sonnen so schwer/ die nicht durch ein inbrünstig Gebeth/ scharffsinnig Nachforschen und unverdrossene Arbeit erlernet werden mag.

## S. VII.

Facultas Philosophica, woraus sie ihre Disciplinen zu erlernen.

Physica.

Facultas Philosophica hat nicht weniger/ als die obigen Facultates superiores, ins Centrum zu gehen/ u. aus selbigen ihre Disciplinen zu erlernen/ sintemahl sie darinnen weit puriorem philosophiam als in keinem Heydnischen oder andern Philosopho haben können: Denn was *Physicam* anlangt/ so werden nicht alleine in 1. Buch Mosis/ sondern auch in der heil. Schrift hin und wieder solche Fundamenta dargelegt/ die nicht richtiger seyn/ vielweniger von einigem Philosopho *fundamentaliter demonstrir*et werden können.

Es

Es hat zwar der sonst gelehrte aber seiner Concordia: rationis & fidei wegen gefährliche Autor die Philosophiam Physicam in sacra scriptura negiren wollen; Er weiß aber in der an seinem gnädigsten Landes-Herrn. derer ihm. beschuldigten Irthümer halber abgelassenen Apologie sein Assertum mit nichts anders zu behaupten/ als daß er solches von denen Theologis zu Franckfurth nicht anders gehöret; Bey welchen also/ da er auf bloße Autorität anderer getrauet/ er auch nicht anders als vorseßlich irren können. So kan in gleichen aus der heil. Schrift eine solche Politica und Regierungs-Form deduciret werden/ die nicht glücklicher und gesegneteter vor die Regenten sey/ und bey welcher sie und ihre Unterthanen zu aller Zeit wohl bestehen können. Nicht weniger ist auch eine solche Sitten-Lehre darinnen enthalten/ die das *bonestum à turpi* nicht besser und accurater unterscheiden könnte: Worbey ich mich nicht unbillig erinnere/ was ich ehemahls von einem gelehrten Philosopho gehöret/ welcher sagete; Er schäme sich nun/ da er die Ethicam so klahr und deutlich in der heiligen Schrift sandte/ daß er solches nicht eher gewußt. Es kan nicht weniger die *Pneumatica*, wie auch ein solch *jus naturæ*, quod cum dictamine rectæ rationis undiqvaque convenit, sambt allen übrigen disciplinis philosophicis ex sacra scriptura erlernet und deduciret werden. Und ist es billig uns Christen vor eine grosse Sünde zu achten/ da wir gleichwohl Christen seyn wollen/ und an der heiligen Schrift Librum Librorum und Bibliothecam Bibliothecarum, auch zu denen größten Geheimnissen/ haben/ daß wir dennoch so blind seyn/ und das klahre Wort und Wahrheit Gottes der Menschlichen/ auch wohl gar derer blinden Heyden. Autorität/ die doch der Göttlichen nimmermehr gleich seyn kan/ mit der größten Einfalt nachsehen/ und aus jener vielmehr als dieser gang verkehrt weise und klug werden wollen.

Politica.

Ethica.

Pneumatica, Jus naturæ, und übrige disciplinæ philosophicæ.

Blindheit und Einfalt der heutigen Philosophen.

S. VIII.

§. VIII.

Academien  
sollen an ei-  
nen bequemen  
Orth angele-  
get / und wie  
sie eingerich-  
tet werden  
sollen.

Nach denen Universitäten folgen die *Academien*, welche / weil sie viele Standes-Personen und reiche von Adel / so von Hoffe / oder der Miliz Profession zu machen gedencen / an sich / und mit hin vieles Geld ins Land ziehen / nicht alleine an einen bequemen Orth angeleget / sondern auch bey deren Einrichtung hauptsächlich dahin gesehen werden soll / damit die *Academisten in linguis exoticis, mathematicis, geographicis historicis, politicis, Jure natura, civili, feudali, canonico & publico, Oratoria aulica Polytopia Steganographicis, cryptographicis* auch / wo möglich / *Oeconomia regia* und andern dergleichen dem Adel anstehenden / und bey Hoffe und im Reiege geltenden Studien / Künsten und Wissenschaften / wohl und fleißig angeführet / und hierüber mit tüchtigen und geschickten Exercitien Meistern / im Reuten / Fechten / Tanzen / und dergleichen / die neben einer anständigen Zierlichkeit ihre Exercitia ex Mathesi fundamental demonstriren können / versehen werden möchten: Denn es liegt ein Großes daran / daß dergleichen junge Herren gründlich und wohl auch in denen Exercitiis informiret werden; sintemahl sie als Chevaliers, dergleichen Ubungen öfters obliegen müssen / und bey einer übeln Information sich leicht in Leibes und Lebens Gefahr sezt / dieselbe aber auch nicht eher decliniren können / als wenn ihnen per Mathesin die fundamenta in der Proportion gützlich beygebracht worden. So höret man auch bey denen Exercitien Meistern selbst fast auf nichts gewöhnlicher als die Balance, Mensur &c. hergegen aber auch bey denen meisten auf nichts mehr als dieses sonder Fundament provociren.

§. IX.

Gymnasia  
wie die eingeweiht werden sollen.

Was die *Gymnasia* betrifft / so sind dieselben gleichfalls wohl zu reguliren / und bey Anführung der Jugend nicht alleine auf die Sprachen und blossen *Stylum* oder *ornatum sermone* (wie wohl bey solchen auch nicht sowohl auf die Decla-

*clamationes rhetoricas & scholam, als vitam civilem* hauptsächlich gesehen werden soll) sondern auch darneben auf die in denen Autoribus classicis enthaltene realia und utiliora zu sehen / damit so dann dieselbe sich in zeiten desto besser einschüssen und allmählich ad altiora geschickt machen könne; zumahl da die Autores classici selbst nicht so einfältig gewesen sind / daß sie sich in ihren Scriptis einzig und alleine auf die elegantiore literaturam geleet / und nicht vielmehr sub elegantiore literaturam viele wichtige und nützliche Lehren in politicis, historicis, moralibus, naturalibus u. d. vorgetragen haben wolten. Wie denn zum Exempel der wegen seines schönen und angenehmen Styli beliebte Curtius unter des Alexandri Magni Historie die Ingenia grosser Herren / u. die bey Hoffe im Schwange gehende Maximes beschrieben / desgleichen auch der hierinnen vor andern excellirende Tacitus, (welcher zwar nicht gänzlich ad genium aurei seculi geschrieben / und dießfalls dem Curtio und Julio Cæsari, davon der letzte sich in seinen obgleich nicht unverschälchten Scriptis so wohl als ein grosser Politicus und Held erweist / nicht beykömmt) gethan hat / und also diese allerseits einem künsttlichen Studioso Politices nicht sonder grossen Nutzen seyn; So hat in gleichen der Terentius die mores Civitatum, der Euripides, Horatius und Juvenalis die Motus Procerum, der Princeps Poëtarum Virgilius aber viele schöne moralia, politica und naturalia, auch in seinen Georgicis unter der doctrin de Apibus eine andere Rempublicam Platoniam u. so w. so alles nicht ohne Nutzen / vorgestellt.

§. X.

Es scheint zwar / daß der vortreffliche Crus und Königl. Preussische Rath Herr Christian Thomastus in der Erfindung anderer Menschen Gemüther zu erkennen p. 453 seiner kleinen teutschen Schrifften dem Virgilio die ardua negiren

Herr Thomastus negiret dem Virgilio die ardua wol.

wollen / indem er meynet / daß man zwischen der Poëterey und  
zwischen der Weißheit einen großen unterschied machen müsse/  
und könnte ein Bohenstein und Hoffmanns Waldau sechs Virgiliis  
den Kopff biethen: Wenn ich aber cum pace dieses gelehrten  
Mannes/nach meinem Geschmack urtheilen soll/so weiß ich nicht/  
ob 6. Bohenstein und 6. Hoffmanns Waldau/die ich zwar ihrer  
sonderbahren Erudition halber billig æstimire/ einem einzigen  
Virgilio den Kopff biethen können: Denn/daß Virgilius wohl

Virgilius wird  
defendiret.

Virgilius hat große Erkantnuß in Philosophia Mosaica, occulta, und der wahren  
große Erkantnuß in Philosophia Mosaica & occulta, und der wahren  
Weißheit gehabt/ wird wohl niemand leugnen können/  
wer nur ansiehet/ was er geschrieben Lib. 2. Georgic. da er also  
singt:

und der wahren  
Weißheit  
gehabt.

Namque canebat, uti magnum per inane coacta  
Semina Terrarumque, animæque marisque fuissent,  
Et liquidi simul Ignis, ut his exordia primis  
Omnia, & ipse tener Mundi concreverit orbis.

Ingleichen Lib. 6. Aeneid. allwo er in folgenden das große  
Mysterium Philosophia hermetica verstecket haben soll/

Facilis descensus averni

Noctes atque dies patet atra janua Ditis,  
Sed revocare gradum superasque evadere ad auras,  
Hoc opus, hic labor est; Pauci, quos æquus amavit  
Jupiter, aut ardens evexit ad æthera virtus,  
Diis geniti patuere, tenent media omnia sylvæ.  
Cocytusque sinu labens circumfluit atro  
Quod si tantus amor menti, si tanta cupido est  
Bis stygios innare Lacus, bis nigra videre  
Tartara, & infane juvat indulgere labori.  
Accipe, quæ peragenda prius, latet arbore opaca  
Aureus, & foliis, & lento vimine ramus.

ju-

*Junoni infernae dibus sacra:* hunc tegit omnis  
Lucus, & obscuris claudunt convallibus umbra,  
Sed non ante datur telluris operta subire  
Auri comos, quam quis decerpserit arbore fœtus.  
Hoc sibi pulchra suum ferri Proserpina munus  
Instituit, primo avulso non deficit alter  
Aureus, & simili frondescit virga metallo,  
Ergo alie vestigia oculis, & rite repertum  
Carpe manu: Namque ipse volens facilisque seque-  
tur,

Si te fata vocant: aliter non viribus ullis  
Vincere, nec duro poteris convellere ferro,  
Præterea jacet exanimum tibi corpus amici  
(Heu nescis) totamque incessat funere classem:  
Dum consulta petis, nostroque in limine pendes:  
Sedibus hinc refer ante suis & conde sepulchro,  
Duc nigras pecudes: Ea prima piacula sunt.  
Sic demum lucos stygios, regna invia vivis  
Aspicias;

So ist auch in seinen *Buccolic. Ecl. 4.* ein völlig *Vaticinium* Virgili Vati-  
de Christi adventu enthalten/ de *Lib. 4. Georgic. circa fin:* in-  
gleichem *Lib. 8. Aeneid:* befindlichen tieffen und vieler andern *Christo.*  
Passagen, auch was man sonst von dem Virgilio zu sagen  
pfeget/ allhier zu geschweigen; Und weiß ich nicht/ ob Lo-  
henstein und Hoffmanns Waldau mit einer Passage so tieff  
reichen/ vielweniger so dann den Virgilium übertreffen könn-  
ten/ sondern bin vielmehr der Meinung/ daß zwischen der  
Poëterey als Poëterey/ und zwischen der Poëterey/ so Locutio-  
nes figuratas & hieroglyphicas enthält/ und darunter eine ge-  
heimte Bedeutung hat/ annoch ein großer Unterschied zu ma-  
chen/ und dieser vortreffliche Poët gegen andere billig im ho-  
hen

2

hen Werth zu achten sey. Und gesteh ich gang gerne / daß ich einem andern des Herrn Lohensteins und Hoffmanns Waldauens Weißheit gerne lassen wolte / wenn mir, davor des Virgilii seine / iedoch sonder Echnicismo, zu Theil werden könte.

## §. XI.

Es will zwar das Vaticinium de adventu Christi *Cornel. Agryppa* in seinem Tractate *de Vanitate scientiarum* cap. 47. p. m. 183. negiren / und meynet / dieses und dergleichen wären nur speculationes otiosorum hominum; Alleine ob des Virgilii Gedancken / als müßige Gedancken / sich eben so weit / und bis auf den Adventum des Herrn Christi haben extendiren können / und zwar so / daß sie hernach überall darmit eintreffen müssen / solches ist wohl altioris indaginis, und dorffte diese Beschuldigung in etwas zu plump kommen / wenn man nur die angezogene Eclogam in folgenden etwas genauer consideret:

Ultima Cumæi venit jam carminis ætas:  
Magnus ab integro seclorum nascitur ordo:  
Tam redit & virgo, redeunt Saturnia regna,  
Tam nova progenies cælo demittitur alto.

Und ist solchemnach vielmehr zu glauben / weil Virgilius als ein Heyde ein grosses Licht von denen Wundern Gottes gehabt / und die Natur mit ihrem Verfall erkant hat / daß er hierinnen auch gar wohl was besonders gehabt haben könte / wie denn der Agryppa auch sich hierinnen selbst wieder zu ändern scheint / indem er in seiner *Philosophia occulta Lib. I. cap. 59.* zur Wiederlegung der vorigen Meynung noch ein und andere

*Cornel. Agryppa* Ein-  
wurff darwider.

*Agryppa*  
wird refu-  
ret.

dere nachdenckliche Passagen, als de peccato originis und dergleichen anführet / wiewohl ich hierinnen rectius sententibus gerne weichen und nachgeben / auch dahin gestellt seyn lassen will / ob per Cabalam eben die Zeit so accurat, und darzu in formâ artis heraus gebracht werden könne. Es wollen zwar einige inter Cabalam Pythagoricorum und inter Cabalam Hebræorum, & quidem *falsam*, so durch superstition, Transmutirung derer Wörter / die Capital-Buchstaben und revolutionem alphabetariam agiret / und *veram*, so sie Breschit und Mercava nennen / davon die erstere per opus Creationis, die letztere aber per Schema decem Sephiroth agiret / distinguiren; Weil aber dieses unser Scopus nicht ist dergleichen hier auszuführen; Als lasse ichs billig andern zur Resolution über.

## §. XII.

Viele sind zwar / welche die vielen Universitäten Teutschlandes vor einen grossen Fehler in Politia halten / und dieselben gänglichen improbiren / welchen ich auch / so ferne die Universitäten nicht wohl und fundamental reguliret seyn / billig befallen und gestehen muß / daß es allerdings zu wünschen wäre / wie man bey dem bisherigen Zustande und Anführung statt derer vielen Gelehrten mehr andere gute Künstler und Handwerker hätte / sintemahl durch diese dem Publico weit mehr Vortheil und Nutzen geschaffet / und selbiges soulagiret werden könte / als so; indem bey dem ickigen statu des Publici Verfall nur mehr unterstützet wird / als selbigem gehörig begegnet werden kan. Ich will nicht sagen / daß denen meisten Gelehrten selbst / bey ihren ickigen studiis und anwachsender Vielheit ihr Hinkönnen mehr schwerer als leichter gemacht wird; Da in Gegentheil / wenn alle studia centraliter eingerichtet / und die studivende Jugend darnach angeführet würde / man solcher Gestalt diesem nicht

Vierley  
Species Caba-  
la.

Einwurfwie-  
der die Uni-  
versitäten.

Dessen Be-  
antwortung.

alleine zu ihrem bessern Fort- und Einkommen die schönsten Gelegenheiten an die Hand geben / sondern auch weit gelehrtere und dem Publico nützlichere Leute ziehen / und hierinnen in Deutschland gleichsam ein Seminarium dieselben an andere Nationen abzugeben anlegen könnte. . Bey welcher Bewandnuß ich also nicht weiß / ob sodann die Universitäten Deutschlands mehr schädlich als nützlich seyn können.

Nachdem wir nun hiermit dieses Caput gleichfalls vollführet haben; als wills die Noth erfordern / uns nunmehr zu einem andern Mittel / womit die Unterthanen sich nähren und des Landes Wohlstand erheben können / zu wenden.

### CAP. III.

#### Von der Brau-Nahrung.

##### S. I.

Das Brau-  
Wesen bringet  
großen  
Nutzen.



Als ein in guten Stand gesetztes Brau-Wesen Stadt und Land vor Nahrung und Nutzen schaffe / davon können diejenigen Orter / welche sich durch gutes Bier-Brauen in einen Ruß gebracht / ein satzames Zeugnuß abstratten: allermaßen niemand leugnen kan / daß nicht durch den Kriesenack / Tuchslein / Braunschweiger Muhme / Reuterling / Zerbst / Torgauer / Eulenburger / Naumburger / Ronneburger / und dergleichen gutes Bier denen Unterthanen viel Nahrung gegeben werde / und diese sich vielmahls dadurch fast einzig ernehren müssen. Ich will nicht sagen / daß wenn gutes Bier im Lande gebrauet wird / solches desto häufiger *consumiret* werde / und wenn solches stark *consumiret* wird / nothwendig

wendig sich *eo ipso* dadurch des Regentens Tranksteuern / *Accisen* und andere aufs Bier gemachte Anlagen vermehren müssen / und also dieser daher / und seines eigenen Interesse wegen die Brau-Nahrung in guten Flohr / und Aufnahme zu setzen obligiret sey. Es haben die alten Deutschen den Vortheil / so hierdurch insonderheit denen Städten zuwächst / nicht unbillig erkannt / und über dem / daß sie nach Möglichkeit gutes Bier zu brauen sich bestießen / gleichsam zu einer heilsamen Grund-Regel gesetzt / daß auffer denen Städten binnen einer Meile / oder 60. Gewende / davon jedes 60. Ruthen / und jede Ruthe  $7\frac{1}{2}$  Elle nach der gemeinen Strasse oder Fahrweg begreifen soll / kein Bier auf dem Lande gebrauet werden soll: Denn wie denen Bauern der Ackerbau / also auch denen Bürgern ihre Nahrung billig gelassen und ein Stand bey dem andern erhalten werden soll.

##### S. II.

Ein gutes Bier zu brauen will man zwar insgemein folgende *requisita* erfordern / als ein gutes Brau-Haus / einen guten Braumeister / gutes Malz und Hopffen / rein und klahr Wasser / und endlich einen heidern und schönen Himmel; Alleine / wie die Brau-Häuser öfters sehr ungleich seyn / die Meister in ihren Fundamentis sehr differiren / in gleichen Wasser und Wetter selten einerley sind; Also kömmt wohl die Erhebung des ganzen Brau-Wesens hauptsächlich auf tüchtige Brau-Meister an / welche nicht allein alle *differente* Brau-Arthen mit allen Hand-Griffen vollkommen verstehen / und Wasser und Wetter gründlich untersuchen / sondern auch allen darinnen vorfallenden Gebrechen *secundum regulas artis & naturae* gehörend abhelfen und gänzlich begegnen können: Denn es ist das

Der mehrer  
derer Regent  
ten Gefälle.

Auf was maße  
se das Brau-  
Wesen zu er-  
heben.

Das Brauen  
ist eine Destil-  
lario in Grof-  
fen.

Das ganze Brau-Wesen nichts anders/ als eine bloße *Distil-*  
*lario* in grossen/ da erstlich das Getreyde im Wasser eine ge-  
wisse Zeit eingeweicht wird/ biß sich selbiges aufschliesset/ und  
in die *Putrefaction* gehet/ und/ wenn dieses geschehen/ so wird  
das Wasser wieder abgelassen/ und das eingeweichte Getrey-  
de dicke/ und so lange aufs Tenne zusammen geschüttet/ biß es  
durch die Wärme ausgewachsen und *digerirt* ist. Ist die-  
ses gleichfalls vollbracht/ so wird das Getreyde darauf auf  
die Darre geschüttet und gedörret/ und also dadurch *reverbe-*  
*rit* und *coagulirt*; Worauf das Malz in der Mühlen fer-  
ner gemahlen oder *calcinirt*/ und endlich selbigen durch Hülffe  
des *Vulcani* sein eldeter Saft und *Spiritus* extrahirt wird:  
Nach welchen der Brau-Meister dem Biere den Hopffen/  
als sein *Sal vegetabile* und *Præservirung* vor die Fäule/ zuse-  
get/ und leglichen dasselbe durch Gebung der Hesen in die  
Zährung bringet/ und also per *clarificationem* eine neue *Se-*  
*paration* machet/ hiedurch aber dem Biere seine vollständige  
Wirkung giebt/ dasjenige zu vollbringen/ worzu es präpari-  
ret worden. Bey welchem also/ da das Brauen seine guten  
Fundamenta hat/ gar kein Zweifel ist/ wenn solchem regul-  
mäßig nachgegangen wird/ und Wasser und Wetter von denen  
Brau-Meistern nach Erfordern der Natur gezwungen/ und  
*corrigiret* werden; daß man solcher gestalt von allerhand Arthen/  
wenn diese darneben/ wie billig seyn soll/ nach denen andern Lan-  
des Arthen untersucht werden/ gar wohl gute Biere brauen kön-  
ne. Wie ich denn selbst dergleichen Brau-Meister gekennet/  
welche/ weil sie damit wohl umzuspringen gewust/ die besten  
Biere auch in denjenigen Orten gebrauet haben/ in welchen  
man es sonst wegen des sauren und salpetrichen Wassers o-  
der anderer Umstände vor eine pure Unmöglichkeit gehalten.

Wenn dem  
Brauen re-  
gulmäßig  
nachgegan-  
gen wird/  
können gar  
wohl gute  
Biere gebrau-  
en werden.

S. III.

S. III.

Es finden sich zwar viele/ welche dessen ungeachtet die Un-  
möglichkeit mit allem Vorsatz behaupten wollen/ und der be-  
ständigen Meinung bleiben/ daß/ wenn einmahl an einem  
Orte kein gut Bier gebrauet worden/ oder hätte gebrauet  
werden können/ so könnte auch nimmermehr ein besseres Bier  
gebrauet werden; Allein diese erweisen dadurch mehr nicht/  
als daß sie weder Kunst noch Natur verstehen; und gleich wie  
dieses gar eine schlechte Folge giebt/ was bishero gang ohne  
Fundament getrieben worden/ kan ohnmöglich künsttig auch  
nicht anders tractiret werden; sintemahl sich vieles in rei ve-  
ritate öftters weit anders verhält/ als der meiste Theil der Leu-  
te/ wenn man zumahl mit dem gemeinen Hauffen lieber ir-  
ren/ als Wahrheit Wahrheit seyn lassen will/ sich einbilden/  
und mit seinem Verstande begreifen kan; Also kan solchem  
nach auch der dißfalls sonder Fundament gefasste bloße Ei-  
gensinn die Verbesserung des Brau-Wesens gar nicht umb-  
stossen: Bevoraus da sich noch hier und dar so viel geschickte  
Brau-Meister finden lassen/ die mein *Affertum* in praxi zu  
behaupten kein Bedencken nehmen werden. Wornit ich  
mich also zu denen Künstlern und geschickten Leuten wende.

Objectio wie  
der die Erhe-  
bung des  
Brau-We-  
sens.

Deffen Refu-  
tatio.

## CAP. IV.

## Von Künstlern und geschickten Leuten.

S. I.

Wieviel eigentlich an geschickten Leuten/ so zur Er-  
hebung des gemeinen Bestens das ihre rühmlich  
beitragen können/ gelegen sey/ solches hat die  
Eron

Frankreich hat sich durch Leute von Meriten aufgebracht/ auch kein Geld gespart/ die selben durch ansehnliche Pensiones an sich zu bringen.

Columbus hat ein notables Exempel hinterlassen/ was an geschickten Leuten gelegen.

Columbus offerirt Portugal und England seinen Vorschlag eine neue Welt zu entdecken/ wird aber damit höhnisch abgewiesen.

Er von Frankreich zu aller Puissance größten Nachtheil mehr als zu wohl vorlängst erkannt; indeme solche sich eben dadurch zu seiner übergrossen und dem ganzen Europa bisshero formitable gewordenen Macht einzig und alleine aufgeschwungen/ und dieserwegen nie kein Geld gespart Leute von Meriten/ auch gar von ausländischen Nationen/ umb sie dadurch an sich zu ziehen/ und immer mehr und mehr zu encouragiren/ mit ansehnlichen Pensionen zu versehen. So hat nicht weniger auch jener Genueser, Christophorus Columbus genannt/ darinnen der Nachwelt ein solches notables Exempel hinterlassen/ welches sich billig alle grosse Herren und Staaten/ denen an Erhebung ihrer Reiche und Länder gelegen/ zu einer steten Erinnerung und Aufmunterung gegen Leute von Meriten dienen lassen solten; zumahl/ da diese vielmahls auch wohl gar von einem solchen Vermögen gefunden werden/ daß sie nechst Gott derer Regenten und Landes Wohlstand öftters durch einen einzigen heilsamen Vorschlag auff den höchsten Gipffel des Glücks erheben können; Welches hingegen diejenigen/ derer Verdienste sich nicht über die gemeinen erstrecken/ wohl unterlassen müssen. Dieser Columbus, weil er von Natur kein ungeschickter Kopff war/ urtheilte aus vielen Umständen/ wie annoch eine Terra incognita seyn müste/ welche zu entdecken hohen Hauptern nicht sonder Vortheil seyn würde/ projectirte daher einen gewissen Vorschlag/ und gieng mit solchem vielleicht aus Abschehen eine ansehnliche Belohnung darvor zu erhalten/ nach Portugal und England/ und offenbahrte daselbst solchen/ mit Offerirung seiner Dienste; Alleine es hatte dieser redliche Mann statt seiner aufrichtigen Intention und verhofften Approbation an beyden Höffen/ weil vielleicht bey ihnen damahls die gemeinen Maximes schon galten/ daß man sich ein mehrers/ als man selbst sehen und mit seinem Ver-

Verstande begreifen mag/ nicht einbilden können/ diß Unglück/ daß er mit seinem Projecte höhnisch abgewiesen wurde. Wegen er also/ weil er alldar nicht zu reussiren vermochte/ sich an den Hoff von Castilien begab/ und/ weil er daselbst mit seiner Proposition mehrern Ingress fande/ sieben ganzer Jahr auf dessen Execution mit aller Gedult wartete/ bis endl. 17000. Ducaten zu Ausrüstung dreyer Schiffe angeschafft/ und er mit selbigen das Glück zu versuchen/ und sein Vorhaben zu vollführen fortgeschicket wurde: Welches unternommene Dessen denn auch dermassen glücklich ausschlug/ daß er auf die erstere Reise Americam entdeckete/ denen Calistilianern darmit den Quell des größten Reichthums öffnete/ und hierdurch ferner denen Spaniern nach der Universal-Monarchie von Europa zu streben Anlaß gabe; Wodurch also denen Portugesen und Engländern der dem Columbo vormahls erwiesene Hohn redlich eingetränget/ und darneben eine späte Reue überlassen wurde. Es könten zwar aus der neuen Historie noch ein und andere Exempel angeführet werden/ da geschickte Leute nicht weniger unglückliche fata als Columbus gehabt/ und wohl gar darneben die größten Verfolgungen erlitten/ hergegen aber auch nicht weniger als dieser ihr Abscheiden öftters empfindlichen gemacht/ davon ich aber umb ohne Noth nicht weitläufftig zu fallen billig abstrahire. Jedoch ist und bleibet dieses allezeit gewiß/ und wird es auch die Erfahrung erweisen/ daß/ so oft redliche und geschickte Leute nicht nach Verdienst angesehen werden/ dieses mehrentheils fatal, und öftters Herren und Lande sehr unglücklich sey; indeme diese sodann ihre Fortun anderwärts zu poussiren/ und ihre treuen Dienste umb so viel eyffriger aufopffern/ auch mithin alle diejenigen Vortheile/ die man sonst von ihnen profitiren können/ denen erstern gänglich zu entziehen genöthiget werden: Allermassen wie dessen ein offenbahres Exempel bey dem Militar-



Wesen an dem großen Europäischen Helden / des Prinzen Eugenii von Savoyen Hochfürstl. Durchl. haben; Als von welchem referiret wird / daß / wie er in Krieges-Dienste gehen wollen / er anfänglich bey der Cron Frankreich Dienste gesucht / und ein Regiment präzendiret habe / welches ihm aber (obnerachtet sonst diese Erone vornehmlich Profession machet / Leute vom Verdienste hervor zu ziehen / und hierinnen der Welt ein vollkommen Muster vorzustellen) abgeschlagen worden; Worauf er in Kaiserl. Dienste getreten / und nach diesem an Frankreich selbst die Wirklichkeit seiner Meriten / und daß er die nicht iederman bekante Kunst / sich hohen Potentaten auf eine ungemeyne Art necessair zu machen / wahrhaftig besitze / durch viele glorieuse Actiones signaliret hat.

## S. II.

Gute Künstler sind so wohl als geschickte Leute im Werth zu halten.

Wie nun geschickte Leute in ihrem Werthe zu halten / also sind ebenfalls alle gute Künstler / so oft selbige mit ihren Künsten dem gemeinen Wesen guten Nutzen und Vortheil schaffen können / als z. E. es könnte einer des Kaiserl. Commerzien Rathes / Herrn D. Bechers denen Herren Staaten von Holl- und Westfriesland hiebevorn gethanen Vorschlag wegen eines immerwährenden Bergwercks mit Vortheil zum glücklichen Stande bringen / oder wie jener Künstler in Engeland / dessen vor einiger Zeit in denen Nouvelles Erwähnung geschehen / aus 1. Centner Zinn eine gewisse Quantität Geld oder Silber extrahiren / oder das Eisen mit Vortheil in Kupffer transmutiren / dergleichen arcanum ein gewisses Kloster in der Steyer haben / und allezeit aus 1. Cent. Eisen 80. Pf. Kupffer bringen / auch damit jährlich viel 1000. Thl. profitiren soll / oder aber es hätte einer einen ge-  
wif

wissen Präcipitat, mit welchen er 3. 4. und nach Gelegenheit noch mehr Metallen mit leichter Mühe und Kosten auf einmal scheiden / und darmit grossen Vortheil in denen Bergwercken schaffen könnte; dergleichen Probe ein gewisser Freund / wie er mir referiret / von einer hohen Standes Person machen gesehen / und was dergleichen mehr. Ich will dießfalls von denen in der geheimen Scheide-Kunst erfahrenen Künstlern nichts sagen / iedoch aber vor meine Person / so ferne sich nicht ein gewisser Meister extraordinairer Weise darzu brauchen lassen wolte / einen grossen Herrn / mit dem Herrn Baron Schrödern eben nicht rathen / daß er seine Spiel-Gelder / oder sonst was auf dergleichen weder in Hoffnung eines unfehlbaren Gewinnes / noch zur blossen Ergelichkeit wenden / oder sich legen solte / weiln ich nicht weiß / wer ihm sodann auf solchen Fall die Manuduction geben sollte: Denn sollte es einer thun / der kein Kunst-Besitzer ist / so ist am Tage / daß kein Blinder darinnen des andern Leiter seyn könne / sondern auf diesen Fall nothwendig alle Kosten vergeblich seyn / und ein grosser Herr hierbey öfters vielen Imposturen exponirt bleiben müsse; Solte es ein wirklicher Possessor thun / so ist bekant / daß diese Leute an sich sehr rar seyn / auch / wie ihre Schriften ausweisen / des ihnen entgegen stehenden schweren Fluches wegen keine Offenbarung thun können / sondern sich viel eher zum schmerzhaftesten Tode resolviren werden; wie dießfalls die Exempel mit dem Daultono und andern bekant: Denn entsehl. seyn des *Basillii Valentini* Worte / welcher also Tom. II. n. 290. also spricht: Also solt du von Herzen gesinnet seyn / alle solche hier zu geschriebene Heimlichkeiten bis an dein letztes Ende / und in die Grube hinein verschwiegen halten / und nichts an dir vermercken lassen / oder du bist dem Teufel in seine Macht auf allen deinen Wegen und Stegen befohlen; Worinnen ihm der *Autor Arca aperta pag. 3.*

Grosse Herren sollen sich auf die geheime Scheide-Kunst nicht legen.

Dessen Ursache.

Fluch der Adeptorum.

mit diesen Worten: Seyd ja verschwiegen; darumb befehle ich euch auf eure Wohlfarth / und solt dessen am jüngsten Tage Rechenschaft geben / gleichfalls beyfallet. So wird man auch aus denen Historien nicht leicht ein Exempel finden / da ein grosser Herr von dergleichen würcklichen Besitzern / er habe sich auch mit ihnen einlassen / oder sie zwingen wollen / auf was masse er gewolt / jemahn viel profitiret habe / oder die Brecher des Sigilli Hermetis ungestraft blieben wären / und schreibet hierinnen *Sendivogius* in seinem *Epilogo XII. Tractat*: gar nachdencklich von sich selbst mit diesen Worten: *Hi meo admoniti exemplo & meis periculis cautiore & providentiores facti, Harpocratis sibi commendatum habeant silentium, quoruscumque enim me magnatibus detegere volui, semper aut in damnum aut in periculum mihi cessit;* Dessen seine mit dem Amptmanne zu Neidlingen im Württembergischen gehabte affaire, als von welchen er dieserwegen / da er von dem Könige in Pohlen an den Herzog von Württemberg auf Ersuchen geschicket worden / eine lange Zeit gefangen gesetzt und übel handthieret worden / auch endlich / als er des Nachts mit Hülffe derer Bettücher aus dem Gefängniß entrinnen wollen / ein Bein zerbrochen / kein undeutlicher Beweis ist. So will man auch von dem Hn. Baron Schrödern selbst dergleichen referiren / daß er der vorigen Kaiserl. Maj. Leopoldo I. höchstmildesten Andenckens eine grosse Summa Geldes daraus promittiret gehabt / aber mitten in wählender Arbeit mit abgeschnittenem Kopffe im Laboratorio todt gefunden worden / ohne daß man / wer hieran schuldig / im geringsten erfahren können.

Die Brecher des Sigilli Hermetis sind niemahl ungestraft blieben.

Weitere Anführung war um sich ein grosser Herr auf die Scheide-Kunst nicht legen solle.

Wolte nun gleich ein hoher Potentat sich in eigener hohen Person durch seinen Fleiß und Hand-Anlegung dem Wercke unterziehen / so wird er erstlich die wahren Schrifften von denen falschen schwerlich unterscheiden / und / wo ihme ja durch die Gnade Gottes darinnen ein Licht

Licht aufgehen solte / alsdenn derer Philosophorum dunckle Schreib-Arthen und hieroglyphische Figuren weder ohne einen getreuen Wegweiser / oder sonderbahre Gnade Gottes / nimmermehr verstehen / vielweniger die Autores mit ihren vielmahls offenbahren Contradictionen conciliren können: Wie sie denn auch von sich selbst schreiben: **Daß nur alleine die wahren Philosophi verstünden die wahren Schrifften derer Philosophorum;** Bey welchen also / wenn man dergleichen Schrifften nicht eher verstehen soll / bis einer ein wahrer Philosophus sey / ein ieder von selbst begreifen kan / was von dergleichen Unternehmungen vor Profit zu hoffen sey. Worbey der Länge der Zeit / so sie in Untersuchung des Raths der Natur erfordern / vielen Irrwegen und vergeblichen und unglücklichen Arbeiten / so den Appetit vollends verderben dörfsten / nicht zu gedencken: Denn es schreibet Graff Bernhardus Tarvisanus, daß er erst nach etlichen 50. Jahren und ausgestandenen grossen Mühe und Beschwerlichkeiten zu dieser Kunst gelanget; dergleichen gedencket Nicolaus Flamellus, wie er 21. Jahr gearbeitet / ehe er die wahre materiam erkant / und als er sie erkennet / dennoch hierauf noch drey ganzer Jahre sudeln müssen / ehe er hinter die Tractation und Vorarbeit gekommen / andere zu geschweigen; Weswegen ich also nicht unbillig zweiffele / ob es eine Sache sey / die eigentlich vor hohe Häupter gehöre / und ihnen selbige im Ausgange eben so angenehm als im Anfange seyn dörfste.

## §. III.

Es meinet zwar der verstellte *Democritus* in der Vorrede seines Raths und Rechts in der euffern Natur / daß frommen Regenten diese Kunst billig gezieme / und ihnen viel Gelegenheit / die Ehre Gottes und der Unterthanen Bestes zu befördern / an die Hand gäbe; Ich vor meine Person will diese Meinung zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen. Ich kan aber

Die wahren Philosophi verstehen nur die Philosophischen Schrifften,

Democriti Meinung / daß die geheime Scheide-Kunst vor die Regenten gehalten / wird wiederlegt.

gleichwohl nicht begreifen/ ob ein Regent von seinem Insigne Domini eminentis, als der Sphæra majoris mundi, sich süglich abziehen/ und an dessen statt/ auf ein pur lauter ungewisses mit vielen vergeblichen Kosten/ und Zeit-Verlust/ nach einer kleinern streben könne: Denn ob die Ehre Gottes/ auch sein und der gemeine Nutzen mehr befördert werde/ wenn er mit eigener Leibes und Lebens Gefahr/ des Schlangen und Drachen gleichenden Giftes wegen/ dem er sich unumbgänglich unterwerffen muß/ suchet ein Monarch in Regno minerali und Frater aureæ crucis zu werden/ und über Sinnen- und Verstandlose creata zu regiren/ und diese sodann zu Nutz seiner Unterthanen in temporalibus zu employren/ als wenn er seine Unterthanen/ als vernünftige und die edelsten Creaturen unter der Sonnen/ die lediglich nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen/ nicht alleine *ad temporalia*, sondern auch/ wie frommen Regenten billig geziemet/ *ad æterna* wohl anführet/ vor ihren dürfftigen Unterhalt und Nahrung sorget/ sie von Schand und Lastern abziehet/ zur Frömmigkeit und allen Guten dargegen anführet/ ihnen mit guten Exempeln vorgehet/ und sie gelinde und weißlich regleret/ auch in übrigen sein *Interesse* durch des Landes und andere Glücksfälle ihm von Gott zugeworffenen Segen lediglich und vornehmlich zu erheben suchet/ solches lasse dem Herrn Democrito zu reiffer Überlegung über; Zumahl/ da die bloße Observirung derer Bedienten/ weil sie ihren Functionen zur Erhaltung ihres Pringens Grandeurs, Interesse und Landes Wohlfarth/ und dessen mehr und mehriger Erhebung pflichtmäßig vorstehen/ bey einem Regenten alleine eine solche Attention erfordert/ die ihm billig alles andere vergessen machen kan. Wozu noch kömmt/ daß auch selbst die Artisten von dem Democrito gewaltig dissentiren; allermassen *Jean d'Espagnet*

Ein Regent befördert die Ehre Gottes mehr/ wenn er seine Unterthanen so wohl *ad æterna* als *temporalia* wohl anführet und seiner Regierung weißlich vorsethet.

*pagnet in Arcano hermetica Philosophia can. 4.* gar nachdenklich spricht: Diejenigen/ so in öffentlichen Ehren-Plätzen sitzen/ oder auch notwendigen *privat*-Verrichtungen stets obliegen müssen/ dürfen dieser hohen Philosophie sich nicht ergeben: denn sie will einen ganzen Menschen haben/ und wenn sie den gefunden/ nimmt sie ihn gang und gar ein/ und befreiet ihn von allen weitläufftigen Verrichtungen/ indem sie alles andere für frembd und nichtig hält; Wie denn auch eben dieserwegen Kaiser Rudolphus II. daß er sich lediglich *ad Physicalia & artificialia appliciret* hat/ derer Politicorum Censur öfters unterworfen/ und von dem *Forsthero* in seiner *Epistola Responsor.* wegen Verfertigung der Historie über die Reichs-Abschtede *ad Illustr. Baron. de Boineburg*, daher zwischen ihm und dem Maximiliano II. ein sehr grosser Unterscheid gemacht wird. Und ob auch gleich dießfalls ein und ander Exempel in contrarium angeführet werden kan/ so ist doch bekant/ daß diese unter die *rara contingentia* zu rechnen/ und *à particulari ad universale* niemahln eine bündige Folge zu machen sey: denn Gott giebt seine Gaben/ welchen er will/ und heist es hier/ was Virgilius oben gesungen:

Si te fata vocant, aliter non viribus ullis

Vincere, nec duro poteris confellere ferro.

Sintemahl die Philosophi das *arcanum physicum* einhellig vor ein paradiesisches Licht und Krafft behaupten/ und ich damit einem jeden selbst zu beurtheilen anheim gebe/ ob die Menschen in das Paradies eigenmächtig eindringen können/ oder nicht? So wird auch in *historicis* sonderlich/ bevoorans wo die Sache nicht sehr evident ist/ öfters ein sehr starker Glaube erfordert/ und

**Wiele** zweifeln/ ob Democritus ein Kunstbesitzer/ und ihm das Werck eben so leicht/ wie er wohl vorgiebt/ gewesen/ annoch von vielen sehr gezeuffelt werden will; zumahl da seine gerühmte anderweilige Arbeit zu einem würcklichen Traume/ worauf er bereits anticipando Vertröstung gethan worden/ und man bey der Untersuchung dasjenige/ was er promittiret/ nirgends finden können.

S. IV.

Ich will zwar hierdurch die Artem Spagyricam, weil Gott vieles in die Natur/ so ich und andere nicht so gleich begreifen könnten/ geleyet hat/ mit dem Faust ab Abschaffenburg und andern an sich keinesweges improbiren/ noch die Päbstlichen und Französischen Rechte hierinnen in allen approbiren/ oder dergleichen Leute mit Feuer und Schwerd verfolget wissen/ weiln gleichwohl viele auch von denen Politicis und Juris-Consultis, als wie Bornitius, Klockius, Henelius, Valvasor, Speculator, Baldus, Oldradus, Panormitanus, und andere seyn/ so dieselbe defendiren/ und der Valvasor, wie er in der Beschreibung des Landes Crain gedencket/ dergleichen Experiment von dem Monte Snyder in Wien/ der Durandus aber von dem Arnaldo de Villa Nova selbst gesehen haben wollen; desjenigen was sonst dem Helmontio, mit einem Feuersehierer/ in gleichen dem berühmten Helvetio, mit einem ausgegebenen Kochgießer/ und was hier und dar sonst an einigen vornehmen Höfen Teutschlandes zu unsern Zeiten passiret ist/ nicht zu gedencken/ sondern nur dieses erwähnen/ daß/ wenn gleichwohl die Kunst an sich selbst richtig seyn soll/ man dergleichen Leute nicht weniger in ihrem Werthe halten/ sie vor allen ihrer Freyheit und Ruhe genieffen lassen/ und ih-

**Wiele** Politici und Juri de-fendiren die Artem Spagyricam.

**Man** soll die Scheide-Künstler in ihrem Werthe und Freyheit lassen.

ihnen nicht nachstellen/ sondern sie vielmehr wieder alle Nachstellungen in gnugsame Sicherheit setzen solle: sintemahl diese Leute/ wie ihre Schriften bezeugen/ nicht ihr Absichten dahin richten/ daß sie sich mit ihrer Kunst Nutzen schaffen/ und ein grosses Ansehen machen wollen/ (wobey sie sich auch von denen Betrügern dinstugiren/) sondern wie sie vielmehr die Ehre Gottes möglichst befördern/ ihren dürfftigen Nächsten nach allen Vermögen auf und forthelffen/ die Nackenden kleiden/ die Hungerigen speisen/ die Durstigen träncken/ die Gefangenen liberiren/ die Krancken pflegen u. heilen/ auch die Todten begraben mögen/ wie dießfalls der Chymicus Deo beneplacens und die Rosenkreuzer in ihrem Echo angefügten special. Articul. wie sich ein Discipulus magiae caelestis für sich selbst/ gegen Gott/ ihre Praeceptores und andere verhalten solte/ mit mehrern ausführen. Und ist nicht zu leugnē/ wenn ein grosser Herr von diesen Leuten auch nicht mehrern Nutzen hätte/ als daß sie nur denen armen Unterthanen auf- und forthülffen/ er schon damit zu frieden seyn/ und mit seinem Lande sich nicht gesegneter wünschen könnte: Denn wie glücklich derjenige Landesherr gegen andre seyn müsse/ der nichts als nahrhafte Unterthanen/ die ihre Gefälle und Gaben richtig und ergiebig ergeben können/ und worauf er zu aller Zeit sichern Staat machen könne/ in seinem Lande hat/ ist ohnschwer zu ermessen/ hinwieder aber auch gar leichte zu begreifen/ wie schädlich es ihme und seinem Lande/ zumahl wo andern grossen Herren dergleichen Leute öffentlich zu hegen/ die Augen anffgehen solten/ fallen müsse/ wenn er denenselben unter ihm wieder sein eigen Interesse den freyen Aufenthalt nicht genieffen lassen wolte; sintemahl diese Leute/ umb sich nicht kund zu geben/ ihren Nächsten sodann bey-

**Die** Scheide-Künstler haben nicht das Absichten sich mit ihrer Kunst Nutzen zu schaffen/ sondern die Ehre Gottes zu befördern/ und ihrem Nächsten forthülffen.

**Ein** grosser Herr könnte sich nicht glücklichlicher wünschlen/ als wenn die Scheide-Künstler seinen Unterthanen forthülffen.

weiten nicht so forthelffen/ sondern allezeit mehr an sich halten/ auch wo sie sich nur der geringsten Unsicherheit/ wegen ihrer Person befürchten/ sich so gleich aus dem Lande und Staube machen/ und mithin dem Landes-Herrn und armen Unterthanen wegen des von sie sonst zu profitirenden Nutzens/ so vielfältig in sie retundiren könnte/ das ledige Nachsehen lassen/ und ihnen denselben zu ihrem größtem Nachtheil auf einmahl entziehen. Es hat von Nutzen/so denen grossen Herren und ihren Länden hieraus zu wachsen könne/ ohnlängst Herr D. Joh. Elias Müller von Gotha durch einen besondern Tractat/ so er die Wunder-Materie intituliret/ zu recommendiren/ und darinnen zu erweisen gesucht/ wie wenigstens vor ein hundert und vierzig tausend Millionen Thl. Verwandlungs-Pulver nur 8. Besizer hätten haben müssen/ und wenn dergleichen Leute von grossen Herren ins Land gezogen würden/ und sie nur pro Cent. contribuiren müssen/ sie dadurch mehr/ als aus allen ihren Revenuen ziehen/ viel tausend Millionen ins Land bringen/ und Gold und Silber in grossen Ueberfluß setzen/ auch noch viele andere Vortheile dadurch geniessen könnten; Welches/ weil es eine Sache/ so von ziemlicher consideration scheint/ sich wohl der Mühe verlohnen möchte/ daß sie in einem und dem andern/ so weit es zu deren grossen Herren Avantage und deren Unterthanen Aufnehmen gereichet/ etwas genauer untersucht würde. Weils aber meines Thuns nicht ist/ mich hierbey länger aufzuhalten; Als lasse alles zu des geneigten Lesers selbst beliebiger Untersuchung über.

S. V.

Es haben die Vortheile/ so Reichen und Ländern durch alle gute

Herr D. Müller's Gründe/ warum man denen Scheide-Künstlern ihre Freyheit gönnen sollte.

gute Künstler zugebracht werden/so gar die blinden Heyden erkennen müssen; Allermassen die alten Römer dieselben nicht alleine mit allerhand Freyheiten und Begnadigungen angesehen/ sondern auch/ wenn sie in ein Todeswürdiges Verbrechen gefallen/ und darüber zum Tode verurtheilet/ oder nach ihrer Redens-Arth ad bestias condemniret worden/ denselben das Leben geschencket/ dergleichen Erkantniß auch nicht weniger die Chineser haben/ als welche sich noch täglich die Erhebung ihrer Künste nach aller Möglichkeit angelegen seyn lassen/ so gar/ daß/ weil sie in der Erfahrung befunden/ wie die Eltern ihren Kindern nichts verhehlen/ und denen Kindern die Inclination zu deren Eltern Professionen gleichsam mit der Mutter-Milch eingeflossen wird/ die Kinder auch eben diejenigen Künste/ welche die Eltern getrieben/ erlernen müssen: Durch welches Mittel denn auch diese Leute so habil gemacht und geübet werden/ daß an ihrer Arbeit nicht das geringste auszusetzen/ sie vielmehr alle andere Nationen darinnen übertreffen/ und dadurch zugleich ihr Reich so populös/ reich und mächtig gemacht haben/ daß ihm keines in der Welt zugleichen. Welche von denen blinden Heyden erkante fluge Maximes wir Teutschen billig in genauere Consideration ziehen/ ihnen darinnen nachahmen/ und wo wir mit einem und andern Künstler entweder noch zur Zeit gar nicht/ oder doch nicht gnugsam versehen/ selbige von auswärtigen Orten kömten lassen/ ihnen allen möglichsten Vorschub/ Vergeltung und Belohnungen thun/ auch diese und andere dergleichen Leute in allen nach Verdienst ansehen solten. Wie nun diejenigen Media, wodurch des Landes Wohlstand hauptsächlich zu erheben/ hiermit absolviret

Die Heyden erkennen/ daß alle gute Künstler einen Lande zu trüglich seyn.

Die Teutschen sollen denen Heyden hierinnen nachahmen.

46 CAP. IV. Von Künstlern und geschickten Leuten.

worden; Also soll nun in der dritten Probe / wie solcher durch  
die darzu benöthigte Geld- und andere Mittel befestiget  
werden könne / gewiesen werden. Wohin ich den ge-  
neigten Leser remittire.

E N D E.



Johann George Leibß / J. U. D.

## Dritte

WIRTSCHAFT

Wie ein Regent Land und Leute  
verbessern / des Landes Gewerbe und Nah-  
rung erheben / seine Gefälle und Einkömen  
sonder Ruin derer Unterthanen billigmäßiger  
Weise vermehren / und sich dadurch  
in Macht und Ansehen setzen  
könne.

Worinnen die Mittel / wie darzu zu gelan-  
gen / aus denen wahren Principiis auff eine in al-  
len Landen und Orten practicable, und in vielen solche Art /  
die bißhero noch von keinem / so von dergleichen Materie  
geschrieben / gezeiget worden / sowohl deutlich angewiesen /  
als aus der Historie hier und dar bestär-  
cket werden.

Plato.

Quod commune est, connectit civitates; quod  
singulorum, dissipat.

Mit Königl. und Chur-Sächs.

PRIVILEGIO.

Leipzig und Franckfurth  
Verlegts Friedrich Lanckischens seel. Erben.  
An. 1708.

Dem  
Hochgebohrnen Graffen und Herrn/  
S E R R N  
**Christ. Wilhelm**  
Schaffgotsch genant/

Graffen und Herrn im Rynost und Greif-  
fenstein / Erb-Herrn auf Ober- und Nie-  
der-Körnig / auch Weissen Leipe zc. Thro Röm.  
Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl.  
Maj. Hochbestalten würcklichen Geheimten Ra-  
the / Cämmerern und des Fürstenthums Li-  
gnitz und zugehörigen Reichbilder Lan-  
des Hauptmann zc. zc.

Meinem gnädigen Graffen und  
Herrn /

wie auch

Dem

Dem  
Hochwohlgebohrnen Herrn/  
S E R R N  
**Adolph Magno,**  
Freyherrn von Göymb/

Ihro Königl. Maj. und Churfürstliche  
Durchl. zu Sachsen zc. würcklichen Hoch-  
bestalten Geheimten Rathe / Ober-Steuer-  
Directori und General-Accis-  
Inspectori &c.

Meinem gnädigen Herrn.

Hoch-



Hochgebohrner Graff/

wie auch

Hochwohlgebohrner Freyherr/

Gnädige Herren/



**S** ist heut zu Tage unter denen Gelehrten dahin kommen/ daß sie nicht sowohl das Ihrige zum Auffnehmen der Reipublicae literariae, u. was zur Erhebung derrer Studien nöthig/ einander beizutragen/ sondern vielmehr durch das eingeriffene Studium contradicendi an einander/ obgleich nicht allemahl mit erwünschtem Ausgange/ einigen Ruhm zu erjagen suchen; Daher es auch gleichsam zu einer unumbgänglichen Nothwendigkeit worden/ daß man bey Edirung seiner Schriften/ umb sich wieder die neidischen Anfälle des tadelzüchtigen Momi in Sicherheit zu setzen/ sich umb die Protection hoher Patronen bewerben/ und diese/ so zu sagen/ zu seine Schutz-Götter erkiesen muß; indeme das bekante Sprichwort: Figulus figulum odit, ieziger Zeit mehr

mehr als zu einem allzuklahren Wahrworte geworden/ und selbst der grosse und in omni scibili versirte Virgilius kein Bedencken genommen/ sich bey seinen Lebzeiten an das Patrocinium seines Mæcenatis zu halten; iedennoch aber nach seinem Tode nicht verhindern können/ daß er nicht/ wie andere/ ein ungleiches Schicksall erlitten/ und wieder allen Verdienst dergestalt zurücke gesetzt worden/ daß Ihme kaum der Nahme eines blossen Heerführers unter denen heut zu Tage in schlechter Esteime stehenden Poëten übrig geblieben/ und alleine in die Schulen verwiesen/ und der Discretion solcher Leute übergeben worden/ die auffer der Literatur und Tichte-Kunst von der Tieffsinnigkeit dieses weisen und Grundgelehrten Mannes keine weitere Känntniß haben/ und dieserwegen seine Schriften wieder die Wahrheit vor nichts als fabelhafte Sachen ausschreyen können. Eben diese Tadel sucht nun/ Hochgebohrner Graff/ wie auch Hochwohlgebohrner Freyherr/ hat mich gleichermassen genöthiget/ mich nach dergleichen hohe Schutz-Götter und Patrocinium umzusehen/ und/ weiln solches nicht zuverlässiger und nachdrücklicher als bey Ew. Hochgrässl. und Hochfreherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden/ deren beywohnende ungemeine Pru-

## Zuschrift.

dence und Erfahrung respective so wohl Thro  
 Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmen  
 Königl. Maj. als Thro Königl. Maj. und Churfürstl.  
 Durchl. zu Sachsl. Deren Grandeurs, Interesse u.  
 Aufnehmen Ihrer Landen iederzeit Ihre größten  
 Maximes gewesen/ als männigl. bekannt/ sonder-  
 bahren Clemenz ich jemahls hoffen können; So  
 hat mich dieses auch/ Dieselben mit unterthäni-  
 gem Respect darüber anzugehen/ entblödet.  
**Sw. Hochgräffl. und Hochfrenherrl.**  
 Excell. Excell. und Gnaden Gnaden möchten  
 mir zwar hierwieder einwerffen/ daß ich gleich-  
 wohl von Verbesserung Land und Leuten/ und wie  
 ein Regent seine Macht und Ansehen erheben sol-  
 le/ schriebe/ hingegen in dergleichen Schule nicht  
 erzogen/ und allbereit dergleichen Schrifften von  
 solchen Leuten/ die mit würckl. Hand an denen Re-  
 giments-Rudern gezogen/ als wie von dem *Hyp-  
 to à Collibus, Klockio, Aschaffenburgern/ Baron  
 Schrödern/ Bechern* und andern mehr/ über-  
 flüßig publiciret/ auch daher meine Unternehmun-  
 gen mehr vor eine straffbahre Vermessenheit zu  
 achten/ als *Deo* hohen Schutzes würdig wären;  
 Alleine/ wie eines theils nicht nur diejenigen alleine  
 vor gute Künstler u. Meister zu halten seyn/ welche  
 von tüchtigen und geschickten Lehr-Meistern her-  
 stam-

## Zuschrift.

stammen/ und aus deren Schulen ausgegangen  
 seyn/ sondern diese nicht weniger davor passiren  
 müssen/ welche die Gütigkeit der Natur zu ihrer  
 Führerin gehabt/ und ein Werck nach dessen Grund-  
 und Beschaffenheit zu untersuchen/ und herzustel-  
 len/ und hiernach ihr Schul-Recht abzulegen wis-  
 sen/ auch wegen der Richtigkeit des Wercks mir  
 verhoffentlich die beyden erstern Proben/ ohne  
 Ruhm/ einigen Credit gemachet haben werden/  
 andern theils aber in denen angezogenen Schrif-  
 ten und Autoren fast mehr auff die bloße Unter-  
 zung dis oder jenes vorzunehmen/ als auf die be-  
 nöthigsten Media, und wie das Werck an sich selb-  
 sten anzugreifen/ und zu seiner gehörigen Consi-  
 stence, worinnen insgemein aller Anstoß/ gebracht  
 werden könne/ das Abschen genommen/ und viel-  
 mehr das wichtigste oft ganz und gar übergan-  
 gen worden/ und/ wenn man also dieses/ nur aus  
 des Klockii und Aschaffenburgs weitläufftigen  
 und mühesamen Schrifften vollends ausziehen  
 sollte/ diese kaum den sechzehenden Theil übrig be-  
 halten wñ man demnoch auch hierbey gestehen müs-  
 sen würde/ wie auch bey solchen noch das nothwen-  
 digste unberühret geblieben; Also verhoffe nicht un-  
 recht gehandelt zu haben/ wenn ich solcher gestalt  
 in denen nothwendigsten Puncten eine etwas ge-  
 nauere/ obgleich kurze Erläuterung zu thun/ und  
 dis-

Zuschrift.

disfalls meine / iedoch unvorgreifliche Gedancken zu publiciren auf mir genommen; Und bitte demnach unterthänig/ Ew. Hochgrässl. und Hochfrenherrl. Excell. Excell. und Gnaden Gnaden geruhen/ die genomme Freyheit gegenwärtiger Zuschrift mir vor keine Vermessenheit/ sondern vielmehr vor ein Zeichen meiner unterthänigen Devotion und Ergebenheit in hohen Gnaden aufzunehmen / und mich darneben in **Der** Hochgrässl. wie auch Hochfrenherrl. beharrliches hohes Wohlwollen und Gnaden/ worzu ich mich in tieffster submission ergebe/ gnädig empfohlen seyn lassen; als wofür ich verharre

Ew. Hochgrässl. wie auch Hochfrenherrl.  
Excell. Excell. und Gnaden  
Gnaden

unterthäniger Diener

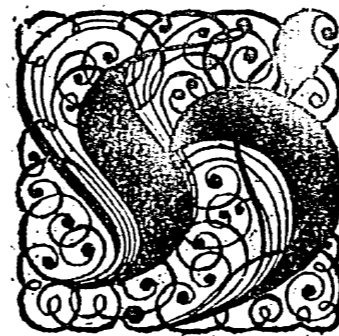
Johann George Leib/ D.

Corre



Correde.

Nach Standes-Gebühr geehrter und wohlge-  
sinnter Leser/



Demit präsentiret sich der dritte Theil meines Tractats von Verbesserung Land und Leuten/ und wie ein Regent seine Macht und Ansehen erheben könne; Wie ich nun in der erstern Probe Cap. 1. von dem Wohlstande des Landes / Cap. 2. von dessen Anbau/ Cap. 3. vom Ackerbau un Viehzucht/ Cap. 4. von den Berg- und Salzwerten / und Cap. 5. von denen Manufacturen/ in der andern aber Cap. 1. von denen Commerciën/ Cap. 2. von denen Universitäten/ Academien und Gymnasiis; Cap. 3. von der Bran-Nahrung/ und Cap. 4. von Künstlern und geschickten Leuten gehandelt/ und hierbey iederzeit das utile demonstrivet/ den Modum, wie dieses und jenes anzugreifen/ angewiesen/ auch fern die bey jedem gemachten Dubia removiret habe; Also habe nunmehr in dieser dritten Probe / weil doch ohne Geld nichts angefangen/ noch unterstützet werden kan/ von denen darzu benötigten Geld-Mitteln/ und zwar Cap. 1. von denen Banco, Cap. 2. von des Herrn Baron Schröders Landes-Fürstl. Wechsel/ und Cap. 3. von denen *Montibus Pietatis* tracti-

tractiret / auch selbige Cap. 4. mit der Feuer-Cassa geschlossen / und werde folgendes in der vierdten Probe dem ganzen Tractat mit denen sich vor andern äussernden Contrariis, und wie selbigen mit Vortheil zu begegnen / beschliessen. Es möchte zwar wegen der Feuer-Cassa regeriret werden / daß solche ebenfalls ad Contraria vielmehr zu verfahren gewesen wäre; weil sie ihr Absehen vornehmlich auf die durch Unglücks-Fälle erlittene Schäden und deren Ersekung richtete; Wie aber ich in diesem Theile nicht alleine überhaupt von allerhand Geld-Cassen tractire / sondern auch die Feuer-Cassa vor ein solches Mittel erkenne / wodurch ein Land so wohl bey seinem bisherigen Wohlstande erhalten / als vollends in den höchsten Flohr aufgeschwungen werden könne; Also hat mir billig gefallen / von derselben noch vor denen Contrariis zu handeln / und sie dieser Probe zu annectiren. Inzwischen wolle der geneigte Leser nicht übel nehmen / daß ich bey diesem Theile ein und ander Reglement mit inseriret habe: Denn ich davor halte / daß man von Sachen von Wichtigkeit keine gründlichere und genauere Information, als eben aus dergleichen / und von der Experienz bereits selbst approbirten Fontibus und Ordnungen nehmen könne; zumahl man ohne dis hierinnen gar wenig Præcepta hat. Und wäre billig zu wünschlen / daß ein geschickter Mann sich darüber machete / und alle dergleichen die Policiey angehenden nützlichen Ordnungen sowohl in / als auffer Teutschland / so viel man deren nur habhaft werden könnte / colligirte / und sie in ein Corpus zusammen trüge / oder wenigstens doch das wichtigste daraus extrahirte / und dasselbe in gewisses Systema brächte: massen dieses viele schöne und nützliche Dinge / das Policiey-Wesen im Teutschlande in diesem und jenem zu verbessern an die Hand geben würde. Es würde auch dis Werck noch umb so viel nützlicher und angenehmer machen / wenn die auswärtigen Nationes mit ihrem Genio, auch derer Reiche und

ander Beschaffenheiten und Verfassungen darneben accurat untersucht / und / wie hiernach / mutatis mutandis, eine geschickte Application in Teutschlande gemacht werden könnte / die nützliche Anweisung gethan würde: Denn es dienet zu wissen / daß bey weitem nicht allemahl dasjenige / was in diesem und jenem Lande vor practicable und gut befunden wird / auch alsofort an andern Orten auf gleiche Manier mit avantage zu practiciren sey / als z. e. in Holland ist die General-Consumtions-Accise nach seiner Methode, und daß man keine geschlossene Zünfte hat / gar ein herrliches und zuträgliches Werck; indeme hierdurch der bey Holland wegen seiner Kleinigkeit / und erman gelnden steuerbaren Grundstücken und Ländereyen sich ereignende Abgang in onere contribuendi reichlich ersetzt wird / und ein ieder / der was rechtschaffen es gelernet hat / ohne Schwelrigkeit ein- und unterzukommen sattsame Gelegenheit findet; wodurch denn der Zuwachs derer Unterthanen sowohl / als auch hierdurch die Vermehrung derer Accisen und anderer Einkünfte immer mehr und mehr befördert wird: Welche Nutzbarkeiten auch viele von unsern Politicis erkannt haben / und daher wegen der Accise in diese Gedancken verfallen seyn / daß eben dieselbige / weil sie doch in Holland gut thäte / mit nicht geringerem Vortheil in den Provinzien Teutschlandes zu appliciren sey. Nun improbire ich ein wohl eingerichtetes Accis-Wesen / weil viel gutes darinnen ist / zwar keinesweges / sondern halte es vielmehr vor ein sehr herrliches / in Herren und Landen zuträgliches Werck; Alleine wie die Beschaffenheit Teutschlandes von Holland allzusehr differiret / und dieses ein an sich kleines und gutentheils sandigtes jedoch seiner situation halber umb so viel wahrhafteres und volkreicher Land ist / und solcher Gestalt aus seinem Grund u. Boden / so vieles als aus einem grossen und fruchtbahren Lande / eben nicht profitiren kan; Teutschland hingegen sowohl einen grösseren Umfang / als fruchtbarere Erde hat /

Vorrede.

bey seiner Grösse und Situation aber eine so grosse/ Volkreiche und nahrhafte Menge derer Unterthanen nach Proportion Hollandes nicht zehlen kan; Also ist hieraus gar leichte zu er-messen/ daß zwischen diesen beyden Ländern in der Accise nicht so gleich eine Comparaison zu machen/ sondern vielmehr dar-mit bey Teutschlande eine grosse Moderation zu treffen/ und ei-ne ganz andere Reflexion, denn bey Holland zu nehmen sey/ Denn es weist die Erfahrung/ daß in denenjenigen Ländern/ wo das Accis-Wesen auf dem Holländischen Fuß gesetzet ist/ die Negotien nicht leichtlich erhoben werden/ noch in einen flo-risanten Zustand sich bringen lassen können; sitemahl Holland seiner dißfalls habenden Vorzüge halber bey seinem Commer-cio allezeit an andere Länder mehr creditiren als debitiren/ hierdurch aber zugleich den Zwang behaupten kan/ daß man mit ihm negociiren muß; Bey welchen es sodann gar wohl auch die Kauffmanns-Güter und andere Species zur Accise ziehen können; Hingegen ermangelt dieser Zwang Teutsch-lande/ und/ wenn also ein Reichs-Stand dergleichen Güter mit Accise beschläget/ und der andere dieselben frey läset oder darinnen eine andere Moderation trifft/ so kan nicht anders folgen/ als daß dem erstern das commercium unumbgänglich entgegen/ und solches dem Lettern allezeit zugebracht werden müsse; Wie denn sich dieses bey der vor einiger Zeit wegen de-rer damahl bey der Schwedischen Invasion Teutschlande über-all obschwebenden gefährlichen Coniuncturen und gänglich darnieder liegenden Commerciis/ angelegten neuen Messe in Berlin/ als mit welcher man gleichsam einen Versuch thun wolte/ ob man nicht bey dieser Zeit die Negotien in Ihre Kö-nigl. Maj. in Preussen Landen auf einen bessern Fuß setzen kö-n-ten/ in der That erwiesen; indeme das Accis-Wesen die wegen des Commercii anfänglich gefassete Concepten einzig und al-leine wieder unterbrochen/ und dieses zugleich an die vorigen

Der-

Vorrede.

Derter zurücke gezogen hat. Ebenmäßige Bewandniß hat es also auch mit denen offenen Zünfften in Teutschlande/ als mit welchen/ wenn man dieselben einführen wolte/ (weil es bey Uns wegen Kost/ Wohnung und dergleichen weit wohlfeiler gegen Holland zu leben/ desgleichen auch bey weiten nicht so populös ist/ und solchemnach ein ieder gar leichtlich seine Subsistence noth-dürfftig haben kan/ und die Künstler und Handwerker umb ihr Brod zu verdienen sich so sehr nicht/ wie in Holland zur Excolirung ihrer Professionen anzustrengen gezwungen seyn) man/ statt denen bisherigen Mißbräuchen und unrichtigen Reguln abzuhelffen/ nur denen Hümpeln und Strümpeln die Thüre und Angel sich desto häufiger einzuschleichen vol-lends auffthun/ und mithin die Manufacturen und Künste/ die an sich nicht im besten Stande/ in einen noch elenderen Zustand setzen würde; da doch umb diesem Unheil vorzubauen/ und damit man nicht unnütze Leute bey dem gemeinen Wesen ein-dringen lassen möchte/ die geschlossenen Zünffte vornehmlich auffgerichtet seyn. Weswegen auch in Teutschlande mehr wegen derer schwebren Kosten zur Erlangung des Meister- und Bürger-Rechts/ als des Examinis und Meister-Stücks halber ein zulänglich Temperament zu treffen ist; zumahl al-lerdings zu wünschlen/ daß man nichts als geschickte und tüch-tige Leute im Lande haben möchte. Ich kan nicht leugnen/ daß ich mir hievor selbst vorgesezt gehabt/ dergleichen Systema auszuarbeiten; Nachdem ich aber erwogen/ mit was vor gros-sen Kosten ich dergleichen Ordnungen/ und mir zu dem gering-sten Nutzen nicht alleine anschaffen/ sondern auch die Überset-zung derer in ausländischen und mir unkündigen Sprachen thun lassen müste/ und wie meine Arbeit alle diese Kosten nicht einmahl ertragen/ vielweniger dieselben einiger Verleger über sich nehmen würde; wie es denn auch in der That keines blossen Privati Werck ist; So bin ich hierinnen anderes Sinnes wor-

B 3

den/

Vorrede.

Den/ und lasse also dergleichen Werck einem andern / so in dieser Materie curios seyn/ und diese Mühe über sich nehmen will/ auch vielleicht schon einen ziemlichen Apparatum darzu haben mag/ zur Ausarbeitung ganz gerne über / und wird mich dieses nicht weniger als meine eigene Arbeit vergnügen wenn mir dergleichen Tractat jemahln zu Gesicht kommen / und ich sehen solte/ daß es noch solche patriotische Gemüther gebe/ die dieses noch sehr verdeckte Studium zum allgemeinen Dienste des Vaterlandes nach Möglichkeit zu erheben / und ihrem eigenen Merito dadurch selbst ein größeres Lustre zu geben suchen würden. Gehab dich wohl!

Inhalt der dritten Probe.

CAP. I. Von denen Banco.

CAP. II. Von des Herrn Baron Schröders Landes-Fürstl. Wechsel.

CAP. III. Von denen Montibus Pietatis.

CAP. IV. Von der Feuer-Cassa.

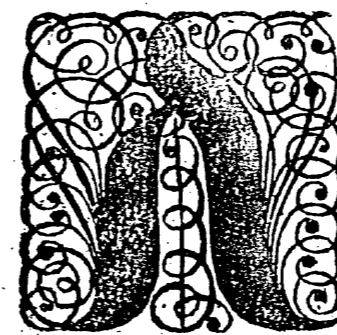
CAP. I.



CAP. I.

Von denen Banco.

§. I.



Ußes Commercium und Fabriques, samt allem andern Gewerbe sind gleichsam vor tod und entselet zu achten/ und können nimmermehr zu einem erwünschten Ziel und Fortgang gelangen/ wofern sie nicht mit denen darzu benötigten Geld-Mitteln / als welche der vornehmste Nervus rerum gerendarum, gnügl. unterstützt werden. Es hat also anfanglich die Noth einige Nationen/ und sonderlich die Italiäner/ dahin obligiret/ daß sie ihren Unterthanen desto besser fortzuhelfen/ die so genanten Montes pietatis oder Berge der Frömmigkeit errichtet. Diemelt aber diese Methode aus Länge der Erfahrung endlich vor einen allgemeinen/ und/ sonderl. ratione Commercii, dem gemeinen Wesen höchstzuträglichen Fond erkannt worden/ so sind daraus ferner/ nachdem man disfalls ein und andere Veränderungen darinnen gemacht/ die aniezt so bekannten Banco erwachsen; daher auch die Politici dieselben noch dann und wann mit dem Nahmen derer Montium pie-

pietatis belegen. Weil diese aber von denen erstern Montibus allzusehr entfernt seyn; Als habe vor nöthig erachtet/ umb von beyden einen desto deutlichern Concept zu geben/ wie sie denn auch re verã differiren/ dieselbe auch disfalls per Capita zu separiren. Inzwischen will ich voriegt/ so viel das Banco-Wesen betrifft/von dessen Nothwendigkeit/ Commoditäten und Nutzbarkeiten keine weitläufftige Erzählung thun/ sondern vielmehr davon diejenigen Derter/wo dergleichen wohl regulirte Banco, als wie zu Amsterdam/ London/ Hamburg etc. zu finden/selbst reden/ und ihr eigenes Zeugniß darüber ertheilen lassen.

## S. II.

Es sind aber die Banco an sich eigentlich zweyerley/davon die eine die Wechsel/die andere aber die Lehn-Banco genennet wird. Durch die Wechsel-Banco muß nun vornehmlich alle Zahlung/die nur bey denen Negotien vorfällt/ es sey vor Wahren/ Wechsel/ Depositen-Gelder und dergleichen/nach einer gewissen und jedes Orts determinirten Summa/und Wehrung/ so wohl an die Einheimischen als Fremden und niemahln per Cassa geschehen: Und weil diese Gelder lediglich denen Kauf- und Handelsleuten zum besten in der Banco verwahret und aufgehoben werden/ auch dieserwegen/ dieselbe mit der Zahlung allezeit parat seyn muß/ so werden davon gang keine Interessen entrichtet/ dargegen aber nur ein sehr leidliches pro Cent vor die Überschreibung derer Posten bezahlt. Sonst führet hierbey diese Banco dieses rühmliche Absehen/ daß sie dadurch allenthalben gute Richtigkeit und Ordnung erhalten/ und falsche/ unrechte und denen Commercien auch Land und Leuten schädliche Münz-Sorten nicht einschleichen lassen möge. Die Lehn-Banco, so auch sonst Banco di Depositi

Worinnen die Wechsel-Banco bestehe.

ti genennet wird/ hat hingegen mit der Ab- und Überschreibung/ auch Auszahlung obgedachter Gelder gar nichts zu thun/ sondern sie giebt/ wenn sie anders wohl reguliret ist/ vielmehr die darinnen niedergelegte Capitalien gegen ein billiges Interesse, als nach Gelegenheit 4. pro 100. auf gewisse Versicherung oder sichere Pfänder an männigl. auf eine gewisse Zeit aus/ und nimmt die Gelder noch umb ein leichteres von andern à Credito auf/ unter diesen Absichten/daß sie dadurch so wohl jedermann im Nothfall mit Gelde assistiren als Handel und Wandel immer mehr und mehr erheben und befestigen wolle.

Worinnen die Lehn-Banco bestehe.

## S. III.

Beiderseits Banco sind/ wenn sie wohl eingerichtet/ dem Publico allerdings sehr avantageus, indeme/wie oben besagt/ eines theils gute Richtigkeit und Ordnung bey denen Negotiis erhalten/ und darneben dem Einschleichen betrüglicher und falscher Münz-Sorten und Weyschlägen gesteuert wird/ andern theils aber daß ein ieder/ jedoch gegen sattsame Caution und Pfand allezeit baar Geld umb leidlich Interesse haben kan/ und solcher gestalt Fides publica mehr und mehr befestiget/hierdurch aber die Commercien und des Landes Wohlstand erhoben wird. Und hoffe also dem gütigen Leser nicht unangenehm zu fallen/ wenn ihm umb sich selbst und desto besser hierinnen belehren zu können/die Nürnberger und Hamburger Banco-Ordnung/weil sie ohne diß nicht allezeit zu haben/ anfüge; Sonst ist der Stadt Hamburg de Anno 1639. revidirte Banco-Ordnung diese:

Beiderseits Banco sind dem Publico zuträglich.

## Art. 1.

Die verordnete Herren und Bürger wollen täglich/ wanns nöthig ist/ die Buchhalter aber und Cassirer sollen alle Tage/ ausserhalb der Sonn- und Feiertage

Hamburger Banco-Ordnung.

E

etc

Wenn in der Banco gesessen werden soll. ertäge / in den Cammern der Banco / ein ieder an seinem Ort sitzen / und sich finden lassen.

Das Geld soll dem Cassirer zugezehlet werden. 2. Das Geld / so in die Banco gebracht / soll in der andern Cammer einem Cassirer zugezehlet werden / und der selbe darauf einen Beweis / darinnen die Summa zweymahl / erst mit vollen Buchstaben / hernach mit Ziffern specificiret / den Buchhaltern selbigen Tag zu überlieffern schuldig seyn.

Die Assignationes sollen schriftlich und in Person / oder mit Procurationen geschehen. 3. Alle Assignationes von den Geldern / welche in der Banco seyn / sollen schriftlich in einem / dem Buchhalter / so voran sitzt / dazu übergebenen Zettul geschehen / und / der assigniren will / deswegen selbst persöhnlich erscheinen / oder / so er solches nicht thun wolte oder könnte / soll er von dem verordneten Buchhalter eine Procuratie oder Vollmacht machen lassen / welche Procurationen zu der Nothdurfft allezeit / also / daß nicht mehr als die Nahmen darinnen geschrieben werden / davon bey Handen seyn / auch nicht länger / als in dem Jahre / darinnen sie gemacht / gelten sollen.

Die Assignationes sollen mit Buchstaben und Ziffern auch allegirung des Folii im Schuldbuche geschrieben werden / bey 1. pro 100. Straffe. 4. Die Assignationes sollen zum ersten mit Buchstaben / hernach mit Ziffern geschrieben werden / auch ein ieder dabey setzen / auf was Folio sein Nahme im Schuld-Buche geschrieben stehet / welches bey den Buchhaltern zu iederzeit erfahren werden kan: Wer nun die Zettul diesem Conform nicht machet / die Ziffer und Folio nicht recht setzt / solle ein pro Cento Straffe zu geben schuldig seyn.

5. Wann

5. Wann einer stirbt / dessen Erben sollen einen Vollmächtigen machen / so bis dahin die Wittib und Erben mit Vormündern versehen / abschreiben / nach dem Avanzo fragen / und Rechnung fordern möge / und soll eine Wittib ohne Kriegischen Vormund / oder einen Bevollmächtigten / abzuschreiben / nicht bemächtigt seyn.

Bis die Witbe und Erben mit Vormündern versehen / soll durch Bevollmächtigte abzuschreiben / nach dem Avanzo gefragt / und Rechnung gefordert werden.

6. Da zween oder mehr in Compagnia seynd / und Rechnung in Banco auf ihren Nahmen gehalten wird / was einer von demselbigen abschreibet / soll also gehalten und angenommen werden / gleich als wenn das Zettul von ihnen allen unterschrieben.

Wenn ein Compagnion abschreibet / ist so gültig als wenn den Zettul alle unterschrieben hätten.

7. Des Morgens von 7. bis halb 9. Uhr soll allezeit der Contra-Buchhalter in dem ersten Gemach mit dem Rescontra Buch vorhanden seyn / und einem jeden / so ihn umb dasjenige / so denselbigen angehet / straget / gut Bescheid geben / und wenn einer zu accordiren begehrt / solches zu thun schuldig seyn.

Der Contra-Buchhalter soll Morgens von 7. bis halb 9. jedem von seinen Posten Bescheid geben / auch accordiren.

8. Würde aber jemand nach eines andern Summen und Particul fragen / so soll der Buchhalter ihnen keinesweges davon etwas vermelden / immassen dann bemeldten Buchhaltern und allen andern / so bey der Banco dienen / bey ihren geleisteten Eyden und höchsten Straffe verbotthen / niemand / was in der Banco passiret und geschrieben wird / zu offenbahren.

Was in Banco passiret / soll niemand bey höchsten Straffe offenbahren.

9. Der Contra-Buchhalter / so voransitzt / soll die

Der Contra-Buchhalter

E 2

schrift.



folle die Assignationes, wie sie kommen/zu sich nehmen/ die Summen und Avanzo examiniren/ und dem andern Buchhalter einzuschreiben zustellen.

Schriftlichen Assignationes ordentlich/wie sie nach einander kommen/ ohne Anschauung einiger Person zu sich nehmen/solche übersehen/ und Achtung geben/ ob die geschriebenen Summen/ an Buchstaben und Ziffern überein kommen/ auch ob der Assignator so viel in Avanzo habe/ und hernacher solche Assignationes dem andern Buchhalter einzuschreiben zustellen.

10.

Wenn jemand mehr/als er in Credito hat/ schreiben lassen will/ solches soll der Buchhalter den Herren bey seinem Eyde anzeigen.

Es soll auch der Contra-Buchhalter/ wenn er vermercket/ daß jemand mehr in die Banco schreiben lassen will/ als er darinnen in Credito hat/ darzu nicht stillschweigen/ sondern dasselbe bey seinem geleisteten Eyde alsobald den verordneten Herren und Bürgern anzeigen.

11.

Wer mehr/als er in Credito hat/assigniret/ soll 1. pro 100. Straffe geben.

Wenn jemand mehr assigniren würde/ als er in Banco in Credito hat/ derselbe soll von jedern 100. Marck/ so er mehr assigniret 1. Marck Straffe in gedachte Banco zu entrichten schuldig seyn.

12.

Nach 10. Uhr sollen die Buchhalter ohne Befehl keine Assignationes annehmen noch Cassa-Zettel abschreiben.

Wann die Glocke 10. zu S. Nicolai schlägt/ soll der erste Buchhalter/ so wohl die andern/ ohne Expressen der Herren und Bürger Befehl keine Assignationes mehr annehmen/ noch Cassa-Zettel abschreiben/ damit im Schreiben aller Mißbrauch verhütet werden möge.

13.

Nachmittags sind keine Assignationes anzunehmen/und soll der Buchhalter alle Morgen/ bey 3. Uhl, vor 10.

Des Nachmittages sollen keine Assignationes angenommen werden/und soll der Buchhalter alle Morgen den Herren und Bürgern zu übergeben schuldig seyn/und/dafern sie darwider

der handeln/ und man es darnach erfahren wird/ sollen sie von einem Error einen Reichsthaler Straffe bezahlen.

den Error Straffe/ die Errores übergeben.

14.

Niemand soll Macht haben einig Geld zu assigniren oder jemand schreiben zu lassen/ das nicht zum wenigsten ihm eine Nacht zugeschrieben gestanden.

Was nicht wenigstens eine Nacht zugeschrieben gestanden/soll nicht assigniret werden.

15.

So sollen auch die Buchhalter sich befeisigen/daß im Contra-Buch und Schuld-Buch alle Rechnungen einerley Folio haben.

Alle Rechnungen sollen im Contra- und Schuld-Buch einerley Folia haben.

16.

Die Buchhalter sollen/ so oft es die Herren und Bürger gut befinden/ umbgesetzt werden.

Buchhalter sollen umbgesetzt werden.

17.

Die Cassirer/so in den andern Kammern sitzen/sollen keine Macht haben/ einige Gelder in oder außerhalb der Banco zu sich zu wechseln/nach auch von denen Geldern einigen Nutzen zu haben.

Die Cassirer sollen keine Gelder wechseln/ noch Nutzen davon haben.

18.

Die Herren und Bürger sollen alle 4. Wochen zum längsten einmahl die Cassen zuschliessen/ die Gelder zu überzehlen/ und mit dem Cassirer abzurechnen bemächtigt seyn.

Die Banco Herren sind bemächtigt alle 4. Wochen die Cassen zu schliessen/ die Gelder zu überzehlen und mit dem Cassirer abzurechnen.

19.

Die Cassirer sollen nicht macht haben/ mehr als 5000. Reichsthaler in ihre kleine Cassen zu setzen/ was über die Summa ist/sollen sie den Herren oder Bürgern einleffern/damit die Cassa desto eher könne geschlossen/ die Gelder überzehlet/ und gerechnet werden; der

Die Cassirer sollen bey 10. Marck Straffe über 5000.

Zhl. in ihre Cassien sehen.

nun hier wieder handelt / solle 10. Marck Straffe zu geben schuldig seyn.

20.

Das Current-Geld / so die Banco nicht für sich haben will / soll dem / so Geld empfangen soll / gleich zugezohlet werden.

Wenn jemand Geld bringet / so nicht species seynd / so die Banco für sich zu haben begehret / und zugleich ein anderer fürhänden / so Geld empfangen solle / mag umb schleuniger Beförderung willen / es dem Empfänger zugezohlet werden / und sollen die Cassirer solche Summa in ihre Bücher einschreiben / nicht anders als wenn sie solche Gelder selbst hätten empfangen und ausgezohlet.

21.

In 100. Marck kleine Münze sollen nur 5. Marck Groschen passiren.

Auf 100. Marck sollen an keinem Gelde / als Schilling und Sechsling / mehr als 5. Marck Groschen / ander Geld aber soll in Banco ganz nicht empfangen und ausgehen werden.

22.

Die Avantage soll in Current-Gelde bezahlet / und wegen derer species Vergleich getroffen werden.

Die Banco soll einem jeden sein Avantage, oder was er in Credito darinnen hat / ohne Entschuldigung in gangbahren Gelde zehlen / wer aber sonderliche species haben will / der sebe muß sich deswegen nach der Billigkeit vergleichen.

23.

Die Banco-Gelder sollen gegen einen gedruckten Cassa-Zeddul bezahlt werden.

Wer Geld aus der Banco haben will / der soll einen gedruckten Cassa-Zeddul / so allezeit bey dem Buchhalter vorhanden seyn solle / mit eigener Hand füllen und vollziehen lassen / und seinen Nahmen darunter setzen / und soll gedachter Cassa-Zeddul / hernacher den Buchhalter gebracht / und wann derselbe findet / daß solche Person so viel in Avantage hat / als der Cassa-Zeddul lautet / solle er ihme dem Assignatorn um so viel debito

ma-

machen / und darauf den Cassa-Zeddul unterschreiben / und soll bemeldte Person von dem Cassirer / darzu erwiesen / und unverzüglich bezahlt werden.

Die Gelder sollen den ersten Tag empfangen werden bey Straffe 2. pro 100. den erste Tag / 1. pro 100. den andern Tag / und hernach alle Tage doppelt.

24.

Wer per Cassa abschreibet / soll sothane Gelder den selben Tag von dem Cassirer empfangen / da er es aber nicht thun würde / soll er den ersten Tag ein halb pro Cento, den andern Tag ein ganz pro Cento u. alle Tage hernacher doppelt Straffe davon zu geben schuldig seyn.

25.

Wer in Banco etwas bezahlen will / soll vor 11. Uhren die Gelder einzubringen schuldig seyn.

Die Gelder sollen vor 11. Uhren in Banco gebracht werden.

26.

Wann die Herren und Bürger zu Haus gehen / sollen die Cassen / da die Herren und Bürger die Schlüssel zu haben / mit zuschlüssen wohl verwahret werden / die Cassirer mögen des Morgens / wenn die Buchhalter in der Banco seyn / anfangen / sich Gelder zuzehlen zu lassen.

Die Cassen sollen wenn die Banco Herren nach Haus gehen / wohl zugeschlossen werden.

27.

Die Gelder und Avantage, so jemand in Banco hat / mögen und sollen keinerley Weise arrestiret werden / wo aber einer öffentlich falliren thäte / so soll dessen Avantage den sämtlichen Creditoren vermöge Stadtbuchs zum besten seyn.

Die Banco-Gelder sollen nicht arrestiret / in Fallimenten aber allen Creditoren zum besten seyn.

28.

Vermöge vorigen Mandats / soll sich männiglich enthalten / einig Wechsel-Geld / so über 400. Marck ist / außershalb der Banco zu zahlen / bey Straff 25. Marck vor jedes 100. Marck / und soll hierüber die Bezahlung / wo einige Quaestion deswegen für fallen würde /

Über 400. Marck soll bey 25. pro 100. Straffe an Wechsel-Geld außershalb der Banco nicht bezah-

für

let/ sondern die Zahlung vor null geachtet: und der Mäcker bestraffet werden.

für nichtig geachtet / auch der Mäcker / so sich hierbey gebrauchen lassen / in gebührliche Straffe genommen werden.

29.

Zwey Rathsherrn / 2. Cammerer 2. Bürger sollen die Banco administriren / und jährlich ein Rathsherr und Bürgermeister abtreten.

Und sollen allemahl zwey Herren des Rathsherrn / zwey aus den verordneten der Cammerern / und zwey aus der Bürgerschaft die Verwaltung der Banco haben / vorgemeldten Herren und Bürgern sollen jährlich zwey als ein Herr und ein Bürger abtreten / und zwey an ihre Stelle deputiret werden / und soll die Wahl der Bürger / von abgesetzten Sechs aufgesetzt werden.

30.

Es soll niemanden mehr creditiret / gewechselt und bezahlt werden / als er in Avanzo hat.

Gedachte Personen sollen nicht Macht haben einigen Menschen / er sey auch wer er wolle / auch sich selbst nicht mehr zu creditiren / und aus der Lehn-Banco zu wechseln und zu bezahlen / dann er Avanzo in Banco hat.

31.

Ohne Consens des Rathsherrn und der Cammerer soll nichts in Deposito genommen werden.

Sie sollen auch kein Geld in Deposito nehmen / ohne Consentirung C. C. Rathsherrn / und der Verordneten der Cammerer.

32.

Ohne zu der Stadt Nothdurfft soll von der Banco kein Korn gekauft werden.

Es soll auch keine Handlung mit Korn bey der Banco getrieben werden / denn wo es zu Behuff der Stadt Nothdurfft gekauft und verhandelt wird.

33.

Nur auff Gold und silbern Pfand und wann die Cassa guten Avanzo hat soll gelehnet werden.

So soll auch kein Geld aus der Banco anderer gestalt / dann auf gülden und silbern Pfand / und dazu / wann die Cassa guten Avanzo hat / gethan werden.

34.

Weiln auch vor diesem in der Kauffmanns und Wechsel-Banco

Wechsel-Banco verordnet / daß nicht unter 400. Marck an etwas gegeben / oder geschrieben werden sollen / soll solches gecndert / und auf 200. Marck reduciret / auch kein Pfennig außershalb 6. Pfennigen jemanden zu oder abgeschriben werden.

Unter zwey hundert Marck sollen auch nicht gegeben noch geschrieben werden.

35.

Gleichfalls sollen die Buchhalter der Kauffmanns-Banco die Bilanzo alle 8. Tage richtig einlieffern / auch zum wenigsten alle Viertel Jahre in der Lehn- und Wechsel-Banco ein Überschlag gemacht / und jährlich im December die Final-Rechnung geschlossen / das Geld gezehlet / die Pfande nachgesehen / auch davon einem Ehrenvesten Rath und Berordneren der Cammerer guter Bescheid und richtige Bilanzo, zu Anfang des nachfolgenden Jahres / eingelieffert werden.

Die Buchhalter sollen alle 8. Tage Bilanzo einlieffern / jährlich Rechnung schließen / das Geld und Pfande nachsehen / u. C. C. Rath und Cammerer Bericht ertheilen.

36.

Die Banco soll alle Jahre auff ultimo Decembri etliche Tage / damit alles in Richtigkeit gebracht / geschlossen werden.

Die Banco soll im December etliche Tage geschlossen werden.

37.

Auffs neue Jahr / wann die Banco wieder aufgehet / sollen die Creditores für dem Tisch / da die Herren und Bürger seyn / erscheinen / und ihren Avanzo mit ihnen accordiren / ehe sie auf ihre Rechnung wieder was abschreiben lassen.

Auffs neue Jahr sollen die Creditores den Avanzo accordiren / ehe sie was schreiben lassen.

### Der Stadt Nürnberg Banco-Ordnung ist diese:

Erstlich werden / wollen und sollen dem Banco / wann und so lange man schreibet / einer aus des Innern

In Banco soll einer aus dem Innern Rath

ein Markt-  
Vorsteher und  
einer vom  
Ausschusse als  
le. ohne  
Wechselweis-  
se persönlich  
sigen.  
Die Banco soll  
die hohen Fests-  
Beth. Sonn-  
Sams. Grü-  
nen. Donner-  
und Char-  
Freitage auch  
den 1sten Tag  
im Monate/  
auch alle Vier-  
tel. Jahre/ so  
notificiret  
werden soll/  
gesperret wer-  
den.  
Eine Stunde  
vor dem  
Markt abläu-  
ten soll mit  
Schreiben an-  
gefangen und  
nach dem Ab-  
läuten gleich  
geendet/ der  
Journal von  
dem Deputir-  
ten unter-  
schrieben und  
die Banco wie-  
der gesperrt  
werden.  
Alle Hand-  
lungs-Verzeh-  
lung soll in  
Banco und

uern Rath's Mittel/ von denen darzu Deputirten / be-  
nebens einer von denen verordneten Markt's Vorste-  
hern / wie auch einer vom Ausschuss der Handels-Leu-  
te/ doch alle Wochen umwechselweis/ persönlich bey-  
wohnen. Und soll fürs ander täglich auffer der ho-  
hen und heiligen Fest- und angestellten Beth- wie auch  
Sonn-Feyer- und Samstagen/ am grünen Don-  
ners- und Char-Freytag/ auch ersten Tag jeden Mo-  
nats / und wann der Banco gesperrt / welches alle  
Viertel-Jahr geschicht und etliche Tage lang wehret/  
auch alleinahl durch gewöhnliche öffentliche Notificati-  
on, zu männiglichem Wissenschaft berichtet werden sol-  
le / eine Stunde vor dem Markt = abläuten vormit-  
tags in dem Banco zu schreiben angefangen/ un/ so bald  
man die Markt-Glocken zu läuten geendet / wieder-  
um aufgehöret / der Journal von den Herren Deputir-  
ten des Innern Rath's Mittel/ oder von dem zugeord-  
neten Markt's-Vorsteher / oder dem von Ausschuss  
der Handels-Leute / welche jedesmahls die Ordnung  
am Banco zu sitzen betrifft / unterschrieben / und der  
Banco darauf alsobalden / ohne längern Verzug ge-  
sperret werden.  
Drittens sollen auch alle Handlungs-Verzehlung-  
gen/ so wohl Wechsel / als Wahren betreffend / die  
zwischen Handels-Leuten / Krämern / auch Ochsen/  
Bieh-Zim-Wein-Leinwand- und Wollen-Händler/  
oder dero Angehörigen und Bedienten: Wie auch als-  
le Depositen-Gelder / so zwischen denenselben passiren/  
und über zweyhundert Gulden sich belauffen / so wohl  
von Bürgern / als Inwohnern und Schutz-Ver-  
wandten / gegen Hiesige und Fremde einig und allei-  
ne

ne in der Banco publico, und nicht per Cassa oder son-  
sten auf irgend etnige Weis und Wege / es habe Nah-  
men / wie es wolle / geschehen und vorgehen / und sollen  
hierwieder nicht dienen oder helfen diejenige anköm-  
mende Wechsel-Brieffe / so auffer dem Banco zu be-  
zahlen lauten / im Fall sich auch begäbe / daß einer dem  
andern schuldig würde / der ihme hingegen wieder zu  
thun wäre / es rühre gleich von Wahren / auch einfach  
oder doppelt geschlossenen Wechseln her / sollen sie doch  
dasselbe unter sich zu scontriren / und allein die Rest  
in Banco schreiben zu lassen nicht Macht haben / son-  
dern ic einer dem andern alleinahl seine völlige Schuld  
Post in Banco zu überschreiben verbunden seyn.  
Weniger soll auch zugelassen und verstattet werden/  
sich einiger Assignation und Überweisung an den drit-  
ten Man zu bedienen / weder in Zahlungen / welche  
von umbgesetzten Courrent-Geld oder Ducaten gegen  
Banco-Wehrung herrühren / oder sich irgend auf ei-  
nige andere Weis und Weg begeben ; Sondern soll  
ein ieder seinem Creditori selbst zu bezahlen und  
schreiben zu lassen gehalten seyn. Da sich aber zu-  
trüge / daß iemand für Wahren eine starcke Schuld  
gemacht / und vermeinte solche zuzerschlagen / und auf  
unterschiedene mahl an zuläßiger Summa / welche die  
benannte zweyhundert Gulden nicht betrifft / auffer  
dem Banco zu bezahlen / soll ihm solches zwar / woser-  
ne anders sein Creditor damit zufrieden / bis auf an-  
derweitige Verordnung frey gelassen / doch beide schul-  
dig und verbunden seyn / bey Bezahlung des Rests die  
völlige Summa der ganzen Post in dem Banco gegen  
einander zu überschreiben: Woserne auch einiger

nicht per Cassa  
geschehen / weñ  
sie über 200. fl.  
Wiedrigen  
falls die ganze  
Post in Banco  
zu überschrei-  
ben dennoch  
schuldig seyn.  
Soll per Assi-  
gnationes an  
den dritten  
Man nicht ge-  
schrieben wer-  
den / sondern  
einer seinem  
Creditori selbst  
schreiben las-  
sen.  
Wer eine star-  
cke Wahren-  
Post in unter-  
schiedene  
Summen un-  
ter 200. fl. zer-  
schlagen will/  
und Creditor  
damit zufrie-  
den / so sollen  
denoch beyde  
bey Zahlung  
Kauff.

des Rests die ganze Summa in Banco überschreiben zu lassen schuldig seyn.

Vor jedellberfarth soll jedesmahl 10. fl. vß 100. Straffe erlegt werden.

Worein auch der verfällt/ so mehr schreiben läßt/ als er in Credito hat.

Wer nicht alleine handelt und vor seinen Consorten &c. schreiben lassen will/ soll eine im Banco übliche Procuram bey dem verordneten Notario fertigen/ von dem Banchieri recognosciren/ auch einschreiben/ u. registriren lassen/ so aber über 2. Jahr nicht gerichtet/ noch öfter denn zweymahl renoviret werden soll.

Kauffoder Handelsmann/ wie auch Kramer/ Ochsen- Vieh- Zinn- Wein- Leinwand- Wolllen- Händler so wohl Bürger/ Inwohner und Schutz- Verwandter für sich selbst/ oder die Seinige/ dieser Verordnung/ auf was Weiß und Weg es immer geschehen mag/ zu wieder handeln würde/ oder sich dessen, unterstehen wolte/ der oder dieselben sollen von einer ieden Überfarth/ so oft es geschicht/ und sie ihre Unschuld nicht bebringen können/ zehen Gulden von hundert/ als eine Straff unfehlbahrlich zu bezahlen schuldig: Auch ebenmäßige Straffe der zehen Gulden von hundert/ derjenige zu erlegen verfallen seyn/ welcher dem Banco in tabiren/ das ist/ ein mehrers schreiben lassen wird/ als er in Credito darinn zu fordern/ und würcklich liegend hat.

Zum vierdten soll ein Jeder/ so in dem Banco zu thun/ und nicht für sich selbst/ oder allein handelt/ von seinen Mit- Verwandten/ Gesellschafftern oder Principaln, sie seyn zugleich gegenwärtig oder abwesend/ ungleich von eines verstorbenen hinterlassenen Wittib und sämtlichen Erben/ sodann der Pfliegfinder/ Vormündern und Curatorn/ oder auch von seinen Befreunden und Herren/ eine glaubhafte Procuram, gleich bey Aufrichtung des Banco üblich gewesen/ bey dem zu dem Banco verordneten Notario nach Beschaffenheit der Umstände und Inhalt deren deswegen habenden Formularen/ eingerichtet/ fertigen/ selbige in dem Banco erlegen/ auch von dessen Banchieri recognosciren/ und von dem Buchhalter einschreiben und registriren lassen. Welche Procura länger nicht/ als auf 2. Jahr/ wohl aber und nach eines iedem Belieben/ auf mindere Zeit

Zeit gerichtet/ alsdenn dem Formular gemäß/ zweymahl/ als alle zwey Jahr/ und öfter nicht renoviret/ und nach solchem Fall wieder neue Procura gefertigt werden sollen.

Da aber einer allein handelt/ und auf eine kurze Zeit verreiset/ mag er wohl jemand anders/ durch einen von seiner/ des Constituenten/ Hand mit beygedrücktem Petschafft bekräftigten Zeddul/ die Vollmacht auffragen/ doch soll derselbe auch ausdrücklich die bestimmte Zeit/ und daß der Gewaltgeber bey Verpfändung seiner Haab und Güter/ so viel darzu von nöthen/ des von ihm gevollmächtigten Handlung genehm und fest/ auch den Banco und dessen Bediente derentwegen schadlos halten wolte/ einverleibt/ und solche Vollmacht von dem Gewalthaber in dem Banco ebenermassen erlegt/ recognoscirt/ dem Buchhalter registriert/ und in das Procura- Copier- Buch eingeschrieben werden.

Fünftens/ sollen alle Überweisungen in dem Banco mündlichen geschehen/ und wird vor unndthig geachtet/ daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig seyn müssen/ es wäre denn Sach/ daß es irgend umb einen Rest zu thun wäre.

Da aber jemand Krankheit oder Ehehafften halber zeitwährender Stund/ da man schreibt/ in den Banco selbst nicht kommen/ und mündlich überweisen könnte/ soll ihme zugelassen seyn/ solches durch einen/ von ihm selbst esgenhändig unterschriebenen und mit seinem Petschafft bekräftigt überschickten Zeddul/ in welchem neben dem Nahmen seines Creditoris auch die Summa/ erstlich mit Worten ausgeschrieben/ und

Wer alleine handelt und auf kurze Zeit verreiset/ kan unter seiner Hand mit Siegel einem andern Vollmacht ertheilen/ jedoch muß die Zeit und die Vollmacht sub hypotheca bonorum, clausula; rati & indemnitaris gegeben/ auch recognoscirt und registriert werden. Alle Assignationes sollen mündlich geschehen/ jedoch darff Creditor und Debitor nicht allezeit zugleich/ es wäre denn/ daß ein Rest überschrieben würde/ gegenwärtig seyn. Wer Ehehafften halber nicht erscheinen kan/ soll durch einen unterschriebenen und bestgelten Zeddul/

worinnen des Creditors Name und Summa exprimiret werden soll/ solches verrichten lassen. Wer Geld in Banco legen will/ soll Morgens bis eine Stunde vorm Abläuten die Gelder einliefern. Wenn jemand in wehrendem Schreiben Geld in Banco legt/ kan er solches gleich drauff schreiben lassen. In Banco soll kein ander Geld als die bisherigen silbernen Sorten und Ducaten in specie geleyet werden. Von allem Gelde/ so in Banco geleyet/ überschrieben und baar heraus genommen wird/ sollen jedesmahl 6. Creuzer von 100. fl. bezahlet werden/ so

denn mit Ziffern verzeichnet/ zu verrichten und vollziehen. Wer sechsens etwas in den Banco legen oder bezahlen will/ soll von Morgens an/ bis eine Stunde vor dem Markt-Abläuten/ die Gelder dahin zu liefern schuldig seyn/ damit keiner etwas überschreiben lassen könne/ er habes dann würcklich darinn.

Wenn aber jemand noch in zeitwehrenden Schreibens eine Post/ es sey viel oder wenig/ in den Banco legt/ und gleich darauf schreiben lassen will/ auch von dem Cassirer dessen einen Schein fürweist/ soll ihm solches passiret/ und von dem Banchieri geschrieben werden.

Zum Siebenden sollen in dem Banco die bishero gebräuchlich gewesene: silberne Sorten/ vor Banco Valuta/ am Gold aber allein die Ducaten in specie/ so das gebührende Gewicht halten/ und sonst kein anderer Geld oder Sorten geleyet und angenommen werden.

Fürs Achte soll ein ieder von allem Geld/ welches ihm entweder durch baares hierin legen/ oder überschreiben in Banco an seinem Credito kömt/ ingleichen auch von demjenigen/ so er baar aus der Banco nimmt/ jedesmahl sechs Creuzer von hundert Gulden bezahlen. Welche Gebühr die Banchieri von den Frembden alsobald/ von den Hiesigen aber alle halbe Jahr/ einzufordern haben. Und wird hiebey ein ieder erinnert/ diese Gelder in zeitwehrender Banco-Sperre/ und ehe dann derselbe wieder geöffnet wird/ unfehlbarlich zu bezahlen/ dann wiedrigen Falls die

Banchieri, von den Saumseligen den Belauff an eines jeden

ieden in Banco habenden Rest/ innzubehalten befugt seyn sollen.

Neundtens soll alle Viertel-Jahr als ultimo Jenner/ Julii/ October/ ein Haupt-Billanz und alle Jahr ultimo Aprilis eine völlige Schluß-Rechnung/ zu welchen Zeiten dann der Banco 10. 12. 14. oder mehr Tage/ erforderter Nothdurfft nach gesperrt/ die Rest aber alle Tage fleißig gezogen werden. Wer nun bey des Banco Sperrung offene Conti darinnen hat/ der solle sich in wehrender Zeit/ und also vor desselben wieder Eröffnung anzumelden schuldig seyn/ den habenden Rest anzeigen/ und/ mit dem man nicht gleich gehet/ scontriren.

Zum Zehenden/ so jemand Geld aus dem Banco haben will/ der soll es entweder selbst/ oder durch denjenigen/ auf welchen er die Procura richten lassen/ abholen/ da er aber jemand anders senden würde/ hat der Cassirer demselben nichts auszugeben/ er bringe dann zuvor von seinem Gewaltgeber/ unter dessen Hand und Petschaft/ einen glaubhaften Zeddel/ worinnen neben dem Namen des Empfahers/ auch die Summa/ so zu erheben/ begehret wird/ erstlich mit Worten ausgeschrieben/ hernach auch mit Ziffern verzeichnet ist. Die Banchieri aber nicht verbunden seyn/ den Tag aber alsobalden/ wenn die Summa überschrieben/ zahlen zu lassen/ sondern der/ so etwas zu haben/ den Tag über Gedult tragen/ doch sich noch anmelden/ und des andern folgenden Tages das Seinige abfordern.

Filffens soll auf diejenige Gelder/ die im Banco liegen/ einiger Arrest nicht gestattet werden; Sondern

die Banchieri einzufordern und in wehrender Banco-Sperre zu erlegen haben/ wiebrigen Falls ihnen von ihren Geldern abzuziehen ist. Ultimo Januarii, Julii, und October ein Haupt-Bilanz und ultimo Aprilis die Schluß-Rechnung gemacht/ und die Banco etliche Tage gesperrt werden. Wer offene Conti hat/ soll seinen Rest in wehrender Sperrung anzeigen und scontriren. Die Gelder sollen entweder persöhnlich oder durch gnugsam gevollmächtigte abgehohlet werden. Die überschriebene Summa ist nicht eher als den Tag/nachdem sie ge-

geschrieben/dar  
auf auszuzah-  
len.  
Die Banco-  
Gelder sind  
mit keinem Ar-  
rest zu bele-  
gen/und gehen  
bey Fallimen-  
ten denen  
sämtl. Credito-  
ren zu guthe.

Das Banco-  
Geld variiret.

Warumb?

den da ein Falliment sich ereignen würde/ dasjenige/  
so der manquirenden Person zuständig/ denen  
sämtlichen Creditoren zum besten daselbst verblei-  
ben.

S. IV.

Sonsten ist des Banco-Geldes wegen vornehmlich an-  
noch zu gedencen/ daß darinnen eine Banco gegen die ande-  
re allezeit variire/ und deren Course durchgängig sehr un-  
gleich gehen/ indeme das Banco-Geld entweder beständig  
in unveränderten l'aggio stehet/ als wie an der Banco di  
Venetia zu sehen/ oder es steigt und fällt/ als wie in der  
Amsterdamer Banco, oder es steigt mehr und mehr/ als  
wie in der Banco zu London/ oder aber/ es ist in Course al-  
lezeit  $\frac{1}{2}$  auch nach Gelegenheit ein Viertel geringer als das  
reelle Banco-Geld oder Species niemahln höher/ als das  
wirkliche Banco-Geld. Alleine dieses insgesamt kömmt  
lediglich darauf an/ daß entweder das Banco-Geld gleich  
anfangs auf eine fingirte und feste Münze gesetzt ist/ oder/  
daß die Negotia steigen/ auch fallen/ oder das Banco-Geld  
sonsten stark oder nicht gesucht wird. Ingleichen daß  
die Banco-Zahlung nicht in Species-Geldern allezeit ge-  
schicht. Also bleiben die Ducati di Banco di Venetia, weil  
sie in fingirter und festen Münze bestehen/ welche nach ih-  
rer Landes-Münze reducirt ist/ und solcher gestalt in rerum  
natura nicht zu haben sind/ in unverändertem Course, und  
geben beständig 20. pro Cento l'aggio, da hingegen bey  
denen andern Banco/ weil bey ihnen ein reelles Banco o-  
der Species-Geld/ zu finden ist/ dasselbe/ nachdem man aus-  
wärts mehr zu creditiren oder debitiren/ und hiernach die  
Remessen zu erwarten oder übermachen hat/ allezeit steigt  
oder fällt. Wie denn bekant ist/ daß der Cours aus  
Teutsch-

Teutschland nach Holland/ weil jens sein Commercium  
mit diesem nicht balanziren kan/ ordinair höher/ der von  
Holland nach Teutschland heraus aber allezeit geringer ist.  
Also geschah auch vor einigen Jahren/ als die Königin von  
Engelland und die Herren Staaten von Holland ihre Böl-  
cker unter Anführung des tapffern Helden des Herzogs von  
Marlebourgh ins Reich wieder Franckreich und Bavern de-  
tachirte/ und zu ihrer Troupes Unterhaltung grosse Re-  
messen nach Teutschland übermachen mußten/ dieselben a-  
ber mit ihren Marchandises nicht balanziren konten/ daß  
der Cours von hier nach Holland gewaltig/ und dergestalt  
herunter stehle/ desgleichen sey niemand so leichte zu erin-  
nern weiß. So ist auch bey dem Banco-Geld zu Hamburg  
daher allezeit  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Verlust gegen Species, noch überstei-  
get selbiges niemahln die wirkliche Wehrung/ weil diese  
Banco nur in Courrant-Gelde die Zahlung thut/ und dieses  
gegen die Species allezeit differiret/ daher ungleicher in der  
Hamburgischen Banco-Ordnung per Art. 22. klahr ver-  
sehen/ daß wer Species-Gelder haben will/ sich darüber mit  
der Banco der Billigkeit nach vergleichen solle.

S. V. Es wollen zwar einige wieder die Lehn-Banco einwerffen/  
daß dieselbe denen Souverains und Republicquen eben so  
gar zuträglich nicht sey/ indeme man darinnen allezeit ein  
großes Geld umb Interesse aufnehmen/ und zum gemeinen  
Nutzen parat halten/hergeget/ aber/ wann diese Gelder nicht  
stetig umbgesetzt und ausgelehnet werden könten/ darbey  
grosse Gefahr leiden müßten/ und solcher gestalt die Inter-  
essen lediglich vor der Banco-Rechnung blieben. Alleine  
wenn diesem also wäre/ so würden gewiß die klugen Engländer  
und vorsichtigen Holländer/ desgleichen auch die Hambur-  
ger

Eintwurf wie  
bey der Ban-  
co.

Deffen Beden-  
klichkeit.

ger umb die Erhalt- und Beförderung ihres Banco- Wesens sich so hoch nicht bekümmern / sondern dasselbe als ein mehr schädliches als nütliches Werck wohl vorlängst wieder haben zu Grunde gehen lassen; Welches aber bis iezo noch von keinem ist gehört worden: Deit es ist wohl von allen diesen Nationen keine nicht so einfältig/das sie nicht zu vorher alle darbey unterlauffenden Inconvenientien reifflichen erwogen/ und zu deren Abstellung alle gehörige Sorgfalt vorgekehret haben sollte; Wie sie denn auch daher/ damit ja keine Gelder fruchtlos liegen bleiben / und alle Hindernisse gehoben würden / dieser Banco insgemein das Münz- Wesen / wie auch den Ein- und Verkauf des ungemünzten Silbers und Billicen- Geldes mit gar gutem Bedacht und Vortheil zu zuschlagen wissen. So hat ingleichen auch die Lehn-Banco zu Amsterdam hierüber den Zwang/das alles Gold- und Silber- Gespinste von genommen/ und alsdann erst verarbeitet werden muß. Voraus also gar leicht zu begreifen / das man sodann nie keinen Fleiß gespahret / die Banco in alle Wege zu asscouriren/ und dieserwegen allbereit gnugsame Mittel habe.

## S. VI.

Fernerer Einwurff/ daß die Banco dem Publico nicht nützlich.

Noch andere wollen die Lehn-Banco als ein dem gemeinen Wesen nütliches Werck ganz und gar verworffen / und geben vor/ das dergleichen Fond mehr zu der Handlung Ruin als Aufnehmen gereichete; sitemahl sich die Kauffleute auff die Banco verließen/ und die Wahren überführten/ deswegen die Negotien dadurch nur zu Grunde gerichtet würden: Zudem würden die Banco-Collegia insgemein zugleich aus vermögenden Handels-Leuten / die selbst Capitalia abgeben / besetzt / und / weil unter denen Kauffleuten schon desjenigen Credit/ welcher unter Verpfändung seines Vermögens Verschreibungen ausstellte / vor nützlich gehalten

gehalten würde/ so würde eines Credit / so er gegen Unterpfand-Gelder aus der Banco à Deposito nähme/ umb so viel mehr fallen / und hierdurch den nächsten Weg zum völligen Ruin haben/ auch sich dieserwegen niemand von denen Handels-Leuten zu dergleichen Anlehn leichtlichen verstehen. Nun scheinen zwar diese Gründe/ die ich mir selbst von unterschiedener verständigen Kauffleuten vielmahl obiciret lassen müssen/ von ziemlicher Wichtigkeit: Wie aber deswegen aller Verfall / auch bey denen Kauffleuten / nicht ganglich unterbleibet/ und man solches in Leipzig insonderheit in denen Mess- Zeiten an denen Schlesiern gar deutlich wahrnimmt / als welche/ wenn sie sonderlich keine gute Lösung gehabt/ und mit der Zahlung nicht verkommen können / gar öfters ihre Wahren einsetzen / und ein gewisses Geld / umb sich damit zu retten/ darauf nehmen/ und deswegen dennoch redliche Kauffleute bleiben. Wie denn auch nicht so wohl der Verfall derer Wahren / sondern nachdem jeder sein Wort hält oder nicht / den Credit machet und schwächet/ hierüber auch wegen derer Banco-Bedienten nicht weniger gar wohl ein zulängliches Temperament ausgefunden/ und das Werck sonst in allen zu gehöriger Consistence gebracht werden kan/ in übrigen auch / das dergleichen Banco mehr zum Verfall als Aufnehmen derer Negotien gereichete/ die offenbare Praxis darinnen selbst reclamiret/ angesehen die Commerciën eben an keinem Orte in größserm Flore seyn/ als wo sich dergleichen wohl regulirte Banco befinden; Also können auch die gemachten Einwürffe die offenbare Nutzbarkeiten wohl schwehrlich umbstossen. Und gesetzt / es verliesse sich auch ein oder der andere auf die Banco, und überführte sich dadurch mit ein oder der andern Wahren/ wozu sich doch keiner/ der weiß/ wie weit er eigentlich mit seiner Handlung gehen soll/ leichtlich verstehen wird/ so würde ihm doch eben



eben dieses vielmehr dahin obligiren / daß er sodann auch auf so viel mehre Mittel und Wege seine Wahren hinwieder zu vertreiben trachten / und es nicht alles bey denen alten Löchern bleiben lassen müste. Bey welchen ich also umb so viel weniger begreifen kan / da dadurch manche schöne und gute Invention, und die zur Beförderung und Erhebung derer Commercien hauptsächlich dienlich / zum Vorschein kömten / und sonst vielleicht daran nicht so leichtlich gedacht werden würde / wie solchergestalt die Negotien durch die Banco nur ruiniret würden: Denn / wie keine einzige Profession auf der ganzen Welt zu ihrer höchsten Vollkommenheit gediehen; Also werde ich mich auch / daß dieses nur bey Handlung zu befinden / so leichtlich von keinem bereden lassen / und werden mir auch darinnen diejenigen / die ihre Handlung nicht nach der gemeinen Arth tractiren / selbst Zeugniß geben / daß sie durch ihr unermüdetes Speculiren noch täglich auf solche vortheilhafte und nützliche Erfindungen kömten / die doch einem andern ganz ungläublich fallen.

## S. VII.

Noch viele seyn auch der Meinung daß unter denen Prinzen weder die Lehn- noch Wechsel-Banco süglich aufgerichtet werden könten / sondern dieselben unter denen Republicquen als zeit von größerer Dauere und Beständigkeit wären / sintemahl man bey souverainen Regierungen nicht so sehr auf den gemeinen Nutz als des Prinzens Interesse das Absehen gerichtet würde / bey welchen also niemand leichtlich sein Geld dergleichen Banco sicher und ohne Hazard anvertrauen könte. Allein wie kein Regent / er considerire sein Interesse, und regiere auch so absolut als er immer wolle / seine Regierung niemahln dergestalt führet / daß er nicht darbey auf die Erhaltung seines Grandeurs und Staats gehörige Reflexion machen / und sich ganz

Die Banco werden unter denen Prinzen von vielen von keiner Dauere gehalten.

Wird wieder gelegt.

ganz und gar vergessen / auch von selbst vorseßlich ruiniren solte / welches denn / wo dergleichen Gelder angegriffen / und dadurch die Commercien / als die größte und vornehmste Grundseule / auf welche sich sowohl des Prinzen Staat / als seines ganzen Landes Wohlsseyn hauptsächlich stützen muß / auf einmahl über den Hauffen geworffen werden solte / unumbgänglich erfolgen müste; Also weis ich nicht / ob man dergleichen Extrema von einem Landes-Herrn wohl jemahln vermuthen könne / zumahl / da man noch wenige Exempel wird anführen können / daß ein Souverain sich dergleichen ungemessenen Gewalt / auch so gar in casu extremæ necessitatis, angemasset / nach welcher er mit derer Unterthanen Vermögen nur geschaltet / wie er gewolt: Wie die Banco unter denen Prinzen bestehen können. Und bin also der Meinung / daß wenn Treu und Glauben / als welches das Fundament alles Handels und Wandels / bey dem Banco-Wesen iederzeit exact beobachtet wird / und die Regenten mit ihren Land-Ständen und getreuen Unterthanen in guter Harmonie und Verständniß stehen / auch von ihnen deßhalb zugleich treulich assécouriret würde / daß sothaniger publicquer Credit unter denen Prinzen so wohl von guter Dauere und Beständigkeit als unter denen Republicquen seyn könne; So sieht man auch an dem Steuer-Wesen selbst nicht undeutl. daß / wenn mit selbigem wohl umbgegangen und es in guter Nichtigkeit erhalten wird / so gar einem Landes-Herrn nicht ungeschwehrt falle / auf seinem eigenen Credit zu Tonnem Goldes und Millionen zu negotiiren / und also wenn Fides exacta bey denen Banco in allen gehalten wird / nothwendig auch disfalls der Credit mehr steigen denn fallen müsse. Weil nun hiermit dieses Caput absolviret ist / und der Hr. Bar. Schröder eine neue Arth von einer Banco inventiret hat; Als hoffe nicht unangenehm zu fallen / wenn ich darmit in folgendem Capite die Continuation mache.

## CAP. II.

Von des Herrn Baron Schröders Landes-  
Fürstl. Wechsel.

## §. I.

Der Hr. Baron Schröder hat eine besondere Lehn-Banco erfunden.

Dessen Absichten hiermit.

Diese Banco ist nach dem bisherigen Project nicht süglich zu practiciren.

**E**ine besondere Lehn-Banco hat der Herr Baron Schröder inventirt und mit dem Nahmen des Landes-Fürstlichen Wechsels betitult: Weiln er nun damit gar ein gutes Absehen gegen das gemeine Beste geführet/indem er dadurch den sich überall ereignenden und fast allgemeinen GeldMangel so wohl zu remediren/als auch die frembden und ausländischen Capitalien/wodurch jährlichen große Summen Geldes wegen derer Interessen aus dem Lande mit dessen grossen Schaden gezogen werden/in ihrem Einlauff zu hindern/und selbige gänglich abzuschaffen/auch mithin des Landes Reichthum möglichst zu conserviren/und diesen im Lande zu erhalten gesucht/(wie es denn nicht ohne ist/das mit denen frembden Capitalien durch die Interessen dem Lande ein großes Geld unvermerckt abgezogen wird/und/ wenn solches darinnen erhalten werden kan/ dieses nothwendig dem Landes Fürsten sowohl als gangen Lande zu grossem Vortheil gereichen müsse/) hergegen aber diese Banco nach dem bisherigen Project nicht allzufüglich zu practiciren ist; Als habe der Nothwendigkeit erachtet/ diesen Vorschlag nach denen von dem Hn. Inventori promittirten Nutzbarkeiten in diesem Capite zu untersuchen/ und diesem nach darinnen zu zeigen/worinnen erstlich diese Banco eigentlich bestehet/und dann was dessen Commoditäten und Vortheile tam ratione privatorum quam Publici seyn sollen; worauf ich denn ferner/ was selbi-

selbige vor Fauten und Gebrechen in einem und dem andern unterworfen/und wie selbigen in diesem und jenem zu begegnen und abzuhelffen/entdecken will. Es hat zwar der Autor des Tractats/so er vor einigen Jahren durch den Königl. Preussischen Consistorial-Rath/Hr. Bodinum publiciren lassen/und die unerschöpfli. Gold-Grube oder Fürstliche Macht-Kunst nennet/eben diese Banco auch aufgeföhret; Wie aber/ das diese Invention einig und allein des Hn. Baron Schröders/ und nicht des obigen Autoris seinige sey/bereits von einem fingirten Lübeckischen Kaufmann in seiner Gegenschrift/ so das untauglich befundene Gold des publicquen Credits tituliret wird/angeföhret und widersprochen worden/ solches auch wohl nicht geleugnet werden kan; Also verhoffe/ ich werde nicht unrecht handeln/ wenn ich solcher gestalt viellieber des wahren Inventoris Nahmen dem Wercke beyhalte/ als das ich dessen und vielleicht nicht ohne Mühe an Tag gebrachte Erfindung wieder die Wahrheit einem andern beylege: Und zweifele ich fast selbst sehr/ob der Hr. Rath Bodinus, wenn dieses eigentlich sein Studium, oder aber Ihme nur des Herrn Baron Schröders Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer etwas genauer bekannt gewesen wäre/ sich sodann wegen Publicirung dieser Gold-Grube/ und Verfertigung einer absonderlichen Vorrede darzu/ diejenige Mühe/ so er disfalls gehabt/ gegeben/ oder sonst seinen Credit darzu hergelehnet haben würde.

## §. II.

Diese Lehn-Banco oder Landes-Fürstlicher Wechsel soll nun darinnen bestehen/ das nemlich derjenige/ welcher einer gewissen Summe Geldes benöthiget/ an statt solcher auf so hoch einen Wechsel-Brieff/ welcher in gangem Lande als baares Geld passiren müste/ nachfolgender Formel:

Auf völlige Vergnügung in der Landes-Fürstl. Wech.

Der Autor promittirt die Fauten und Verbesserung zu zeigen.

Der Autor der Gold-Grube oder Macht-Kunst ist nicht Inventor dieses Wechsels.

Worinnen der Landes-Fürstliche Wechsel bestehe.

Wechsel-Band<sup>er</sup> geschehen ist an Niclas Kramer<sup>n</sup> Bürgern zu Baden schuldig nach 7. Monath und einen Tag/laut dieses Wechsels / zu bezahlen 200. fl. welche auf besagten Tag baar sollen erlegt werden. Landes-Fürstl. Wechsel in Wien/den 12. May/1684.

L. S.

Johann Peter Sohn.

Niclas Schwab.

Heinrich Stein/ Commissarii.

Hans Beringer Wechsel-Schreiber.

gegen Einlieferung eines tüchtigen Unterpandes und Ausstellung folgender absonderlichen Verschreibung:

Ich Niclas Kramer Bürger von Baden empfangen 200. fl. Wechsel aus dem Landes Fürstl. Wechsel zu Wien gegen Versicherung 50. gegärbte Ochsen-Häute marquirt N. 30. bengelegt auf 6. Monath. Wien/den 12. May. 1684.

L. S. Niclas Kramer.

auf eine gewisse / jedoch sich über eine Jahres-Frist nicht erstreckende Zeit aus der Banco gegen 6. pro 100. erhebet/ und sodann/ was er zu bezahlen hat/ mit dem Banco-Wechsel/ welcher nach erforderter Noth / in fernere kleine Posten umbgeschrieben werden könnte / gleich als mit baarem Gelde vergnügt; Worauf denn der Aufnehmer des Wechsels sein eingeseztes Unter-Pfand nach der in der darbey ausgestellten Verschreibung determinirten Verfallzeit auslösen/ oder aber in entstehendem Fall geschehen lassen muß/ daß

daß alsdenn das versezte Pfand publice an den meistbietenden verkauffet/ und von der Banco dadurch ihr ausgestellter Wechsel-Brieff bezahlet und wieder eingelöset/ auch/ wenn von dem verkaufften Pfande am Gelde noch was übrighinc nur der Ueberrest zurücke gegeben wird.

S. III.

Die Commoditäten und Vortheile/ so der Hr. Baron Schröder aus seinem Wechsel verspricht/ sind über dem/ daß er von allen Orten die Unterthanen ins Land ziehen und gleichsam ein gelobtes Land machen will/ folgende/ als: 1.) sollte ein junger oder ansehender Handwercks-Mann ohne einigen andern Verleger sich selbst verlegen können/ indem er gestalt seine verfertigte Waare allezeit gegen ein gewisses in der Banco verlegen/ mit dem Wechsel neue Materialien erkauffen und sein Handwerck ohne Feyerung mit Nutzen fort-treiben könnte. 2.) Sollte einer sein Geld allezeit viermahl verkehren/ und mit wenigem Gelde bessern Credit machen können/ als ein anderer/ der viermahl so viel hätte/ und sich des Wechsels nicht bedienen/ sintemahl er den Versas auf so hoch continuiren könnte. 3.) Hätte sich niemand eines Falliments/ und daß die Schuld böse werden dürfte/ zu befürchten/ weil die Banco allezeit solvendo bliebe/ und durch den Verkauf des Pfandes richtige Zahlung thun könnte. 4.) Könnte kein Rechts-Handel darüber entstehen/ inassen die Banco disfalls Debitor sey/ und durch richtige Zahlung keine ansamlitigii gäbe. 5.) Wären die/ so Geld erborgten/ oder vielmehr den Wechsel auffnahmen/ keines Betrugs und Vervortheilung unterworfen / indeme sie über die gesezten Interessen nichts gäben/ noch/ weil ieder den Wechsel selbst erheben könnte/ disfalls weder Discretion, Mäcker-Geld/ noch sonst etwas bezahlen/ vielweniger sodann übersezet werden dürfte. 6.)

Die Commoditäten und Vortheile/ so der Hr. Baron Schröder aus seiner Banco ratione privatorum verspricht/ werden erzehlet.

F

Kön-

Könte/ wer der Banco baar Geld vorschösse/ seine Gelder auf 10. pro 100. nutzen/ angesehen er allezeit aus der Banco von dem Gelde 4. pro 100. / und von dem Wechsel hierüber noch 6. pro 100. Interessen ziehen könte. 7.) Wer Wahren hätte/könte alsobald einen Käufer finden/ und gute und richtige Zahlung davor erwarten/ dieweil jedermann durch den Wechsel viel kaufen und bezahlen könte/ und weiln ein ieder solches suchete/ so würden auch vi consequentia die verpfändete effecten desto geschwinder und besser in der Banco können verkauffet werden. 8.) Wer liegende oder fahrende Haab und Güter hätte/könte sich ohne Prostitution und Disreputation im Nothfall allezeit retten/ und Credit machen/ indem er sodann nicht ein und anderes zur Unzeit und mit Schaden verkauffen dörfte. 9.) Könte einer bey dem Wechsel durch seine Hand-Arbeit so viel verdienen/ denn sonst nicht in anderthalb Jahren/ weil er wegen Mangel des Verlags keine Zeit versperren und mit Schaden durch Müßiggehen den Verdienst wieder auffzehren dörfte. Welches also die Nutzbarkeiten wären/ so die Privati aus dieser Banco genießen solten.

§. IV.

Die Vortheile ratione publici.

Was nun des Publici Vortheile anlanget/ so solten diese darinnen bestehen/ 1.) Daß die Handwercke dadurch besetzt und etabliret würden/ indem sie nicht/ wie bißher/ von der Discretion ihrer Verleger dependiren dürfften. 2.) Würden die Fallimenten/ wodurch eiter mit dem andern übereinander geworffen würde/ verhindert/ die Unterthanen bey ihrem Wohlstande erhalten/ und das Publicum wegen seiner Gefälle gesichert. 3.) Würden die Capitalia dadurch triplirt und quadruplirt/ so daß/ wenn gleich zwey Theil Geldes aus dem Lande gienge/ dennoch annoch der übrige dritte Theil

Theil sufficient wäre/ die Landes-Negotien und Manufacturen zu bestreiten/ und Handel und Wandel in summo Flore zu erhalten: 4.) Würden die Commerciën dadurch facilitiret/ und derer Unterthanen Glückseligkeit befördert. 6.) Hätte der Landes-Fürst eine continuirliche Gold- und Silber-Mine/ indem er 6. pro 100. Interessen allezeit genießen könte/ und doch kein Geld oder Capital herleihen dörfte. 7.) Würde dieser Wechsel mit der Zeit mehr austragen als alle andere Fürstl. Revenues. 8.) Würden die Landes-Fürstl. Einkommen an Zöllen/ Rauchen und dergleichen vermehret. 9.) Bekäme der Souverain dadurch alle Negotia in seine Hand/ und würde ein absoluter Rentenirev oder Herr von allen Capitalien/ auch seine Macht/ Ansehen und Reputation vermehret und erhoben.

§. V.

Diese erzählte Nutzbarkeiten scheinen nun von ziemlicher Wichtigkeit/ so daß sie einem grossen Herrn noch wohl einen guten Appetit dergleichen Lehn-Banco aufzurichten machen solten; Alleine/ ich glaube/ daß diese Invention als was neues/ dem Autori selbst so gar süß und angenehm vorgekommen/ daß er sich darüber in denen wichtigsten Punkten gar vergessen: denn ob wohl nicht geleugnet werden kan/ daß dieses Projet viel gutes in sich habe/ und was der Herr Baron Schröder in einem und andern promittiret hat/ eben nicht zu verwerffen/ so ist doch in übrigen dieses Werck an noch so vielen Gebrechen unterworfen/ so daß ich in keine Wege finden kan/ wie solches bey dem iezigen Entwurffe zu seiner Consistence gebracht werden könte: denn/ dz man durch den Versag wohl ein mehrers kaufen könne/ ist nicht zu negiren/ ob man aber dadurch das Capital allezeit auf viermahl so hoch/ und 300. fl. wie 1200. fl. nutzen könne/ kan

Die Nutzbarkeiten scheinen von grosser Wichtigkeit.

Es kan aber dieser Entwurff zu keiner Consistence gebracht werden. Dessen Ursachen werden erzehlet.

wohl so absolut schwerlich behauptet werden; sintermahl alle Wahre steigend und fallend ist/ und/ weil solchemnach die Banco sich darnach richten/ und/ damit sie bey Credit bleiben/ die Taxe des Pfandes mehr erniedrigen als erhöhen muß/ so ist wohl dißfalls ein gewisses Quantum zu determiniren pur unmöglich/ und vollends gar falsch/ daß einer mit dergleichen Wechsel-Brieffe bessern Credit/ als der andere/ so mit baarem Gelde handelt/ haben könne: sintermahl alle diese Brieffe nicht anders als auf Zeit/ die allezeit verlohren gehen muß/ gesetzet werden können; bey welchen sich also derjenige/ so damit bezahlen will/ ohnstreitig zu versichern hat/ daß ihm/ wie mir hierinnen alle Handlungs-Verständige zustehen müssen/ sodann das Interesse allezeit auf die Wahre geschlagen wird/ oder er solches absonderlich bonificiren und solchergestalt an seinen Wechsel fallen lassen muß/ und daher mit dem/ so mit baarem Gelde handelt/ und die Zeit allezeit rabattiren und profitiren kan/ ohnmöglich gleichen Einkauf haben kan; Worbey also umb so vielweniger zu begreifen/ wie der erstere vor dem letztern mit dergleichen Wechsel die Avantage haben könne. So beruhet auch ebenmäßig auf einem pur falschen Præsupposito, daß/ wer der Banco baares Geld vorschüsse/ selbiges allezeit auf 10. pro 100. nutzen könnte; denn hierwieder dienet zu wissen/ daß dieser Wechsel-Brieff obengedachter massen auf Zeit gehet/ und vor der Verfallzeit als wirklich baares Geld nicht passiren/ vielweniger/ weil dieser Wechsel ohne Verlust und Abzug des Interesse vor der Verfallzeit in die andere und dritte Hand/ und so fort nicht gegeben werden mag/ so dann derjenige/ welcher dieser Banco baares Geld vorschisset/ 10. pro Cent profitiren könne. Was ferner von dem geschwindern und bessern Verkauf beneficio dieses Wechsels vorgegeben wird/ ist von keiner Bündigkeit/ indem den geschwinden und

guten Verkauf nicht so wohl die überhäuffte Wahre/ als vielmehr/ wenn diese angenehm und scharff gesucht wird/ lediglich macht. Es ist nicht minder irrig/ daß die usuraria pravitas nach obigem Entwurffe dadurch gehoben werden/ und der Landes-Fürst jährlichen 6. pro Cent Interesse durch diesen Wechsel genießen könne: denn/ wo der Aufnehmer jederzeit 6. pro Cent dem Landes-Herrn geben/ und hernach dem Creditori, oder wenn er mit dem Wechsel bezahlen will/ auch so viel Interessen bis zur Verfallzeit verguten soll/ so sichtet man augenscheinlich/ daß diese Interessen sich ordentlich auf 12. pro 100. ersteigen/ und solchergestalt keine grössere usuraria pravitas eingeführet werden/ und die Unterthanen bey so schwehrem Interesse mit ihrem Gewerbe weder bestehen/ noch selbiges intentirter massen erheben/ auch der Souverain weder die Verstärkung derer Zölle und Cammer-Gefälle/ noch daß er ein absoluter Herr aller Capitalien werden/ und seine Macht und Reputation bey andern Puissances erheben werde/ nimmermehr hoffen könne. Wodurch also verhoffentlich zur Gnüge deduciret seyn wird/ was vor gewaltigen Fauten und Gebrechen dieser Vorschlag in denen iezigen Terminis annoch unterworfen.

## S. VI.

Weiln ich nun oben promittiret/ wie dieses Project zu Wie diesen  
Nutz des gemeinen Wesens verbessert werden könnte/ anzu- Fauten zu be-  
zeigen; Als will ich hiermit meinem Versprechen nachkom- gegnen und  
men. Und halte demnach dafür/ daß diese Banco oder so dieses Project  
genannter Landes-Fürstlicher Wechsel vornehmlich denen zu verbessern.  
Handwerkern und andern/ so mit denen Negotien eigent-  
lich nichts zu thun haben/ zu gute aufzurichten/ und die or-  
dentliche Lehn-Banco oder die mit dem baaren Gelde/ so lan-  
ge keine Überschuss dar ist/ welcher bey denen Commerciert

entbehret werden könte/ denen Handels- oder Rauffleuten alleine zu lassen sey; sintemahl diese fast insgemein auf Zeit bereits kauffen/ und solchergestalt/ ohne sich selbst disputat zu machen und ihren eigenen Credit zu schwächen/ die Zahlung auf weitere Zeit nicht hinaus sehen können. Weiln aber die Erstern auch nicht weniger vielmahl baares Geldes entweder zu Erkauffung ihrer Materialien von denen Frembden/ als welche sich an dergleichen Wechsel-Zeddul nicht binden lassen/ oder andern unentbehrlichen Behuff benöthiget/ so würde man dennoch auch auf etwas baares Geld bey dieser Banco bedacht seyn/ und etwan derer unmündigen Kinder-Gelder/ wie bey dem Leyh-Hause zu Nürnberg/ derer Beambten baare Cautiones, gerichtliche Deposita und dergleichen darein lauffen lassen und die Landüblichen Interessen/ damit man dieser Banco an Gelde Zugang machen könte/ auch 4. pro Cent herunter/ die Banco-Interessen aber/ womit der Inhaber des Wechsel-Brieffs ordentlich befriediget werden solte/ auf 5. pro 100. und was baar erhoben würde/ biß die Banco in Credit kömt/ auf 6. pro Cent gesetzt/ und diese Interessen auf den Wechsel-Brieff/ damit aller Unterschlag verbleiben möge/ absonderlich dazu geschrieben/ und vor dem Landes-Fürsten gar keine Interessen gefordert/ auch nur ein leidliches zur Bestreitung derer auf diese Banco wegen ihrer Bedienten/ Niederlagen und dergleichen zuverwendenden Kosten bey der Ein- und Überschreibung dieser Wechsel bezahlet werden müste: denn auf solche Artz weit besser/ als bey 12. pro 100. fortgeholfen/ der Rentenirer aber/ wenn er seine Gelder auffer der Banco nicht so hoch ausbringen kan/ und sich darüber keiner Schwürigkeit zu befahren/ dieselben darein lauffen zu lassen desto williger seyn/ und mithin die Banco in bessern Credit kommen/ der Landes-Fürst hingegen würde diese Avantage genießen; daß seine Unterthanen/ wenn sie sich

sich gegen andere besser forthelffen können/ immer mehr und mehr multipliciren und des Landes-Gewerbe erheben/ auch mithin die Accisen/ Zölle/ und andere Onera nach und nach insensibiler von selbst vermehren würden.

## S. VII.

Es möchte mancher zwar hiewieder einwerffen/ als ob es mit diesem Landes-Fürstlichen Wechsel wohl gleiche Beschaffenheit/ als mit denen bey ereignenden Geld-Mangel bishero in Franckreich eingeführten Münz-Zedduln haben dörfte/ welche hingegen gar schlechten Credit fänden; Alleine/ wie die Münz-Brieffgen keine mehrere Versicherung haben/ als den künstigen und in vielen Jahren erst wieder zu hoffenden Wohlstand ihres Königs/ und dennoch darbey ob/ wie/ und wenn er solche bezahlen wolle/ von dessen Gnade dependiren müssen; Also kan freylich wohl denen armen Französischen Unterthanen eben nicht vor so gar übel aufgenommen werden/ wenn sie dieses Credit-Wesen nach aller Möglichkeit zu decliniren suchen/ zumahl wenn sie darneben sehen müssen/ wie wohl noch mächtigere Creditores, denn sie en particulier seyn/ ihre rechtmäßige Forderungen nicht allezeit zur erwünschten Exaction bringen können: Wie denn auch selbst Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ unser ichto. regierender allergnädigster Landes-Vater bey der Cron-Franckreich wegen derer von Ihrem Durchlauchtigsten Vorfahrer Churfürst Christiano I. glorwürdigsten Andenckens an Heinrich IV. Königen in Franckreich überlassen und wieder die damahlige Lige zu Hülffe geschickten Troupen, auf 10. biß 12. Sonnen Goldes/ die nunmehr mit denen bissher aufgelauffenen Interessen sich auf viel Millionen ersteigen/ zu fordern haben soll. Jedoch möchte es die Zeit lehren/ ob diese Præntion, wenn sie/ wie es die Vermuthung

Objectio wie der diesen Landes-Fürstlichen Wechsel.

Dessen Beantwortung.

thung gibt/nicht abgethan/nicht bey denen hohen Allirten künfftig aufs Tapet gebracht/und bey denen gegenwärtigen Conjunctionen darüber ein sicherer und schleunigerer Modus Exactionis, als sonst ausgefunden werden dürffte. Es ist also mit denen angeregten Müng-Zedduln und diesem Landes-Fürstlichen Wechsel/ gar kein Vergleich zu machen/weil jene/wie oben besagt/keine mehrere Versicherung haben/als das künfftige annoch ungewisse und auf lange Zeit hinausgesetzte Wohlseyn/ und Plaisir ihres Königs/wenn er eigentlich bezahlen wolle/ dahingegen bey diesem Wechsel dem Creditori allezeit ein würckliches und sicheres Unterpand vor die Zahlung haftet/ und diese zur Verfallzeit ohne Verzug geleistet wird; Wie denn auch diese Banco mit denen andern eine sehr grosse Gleichheit hat/ ausser daß an statt des baaren Geldes ein blosser Wechsel gegeben/ und vor dem Termino solutionis bey dieser Banco das Geld in natura nicht gefunden/iedoch aber in Termino der mit baarem Gelde würcklich ausgelöst wird; Daher auch bey deren Aufrihtung und Administration eben diejenige Vorsorge/wie bey denen ordentlichen Banco billig getragen werden muß. Nachdem nun dieses Caput gleichfalls absolviret worden; Als will uns die Ordnung zu einer andern Art/als zu denen Montibus Pietatis fordern/ welche zwar des Alterthums halber den Vorzug vor denen Banco pretendiren dürfften/weil diese aber von grösserer Consideration und Nutzbarkeit als jener seyn/ so hat mir dieserwegen billig viellieber gegenwärtige Ordnung beliebt.

CAP.

## CAP. III.

## Von denen Montibus Pietatis.

## §. I.



Je Montes Pietatis oder so' genant- Die Montes  
ten Berge der Gottesfurcht oder Pietatis sind  
Frömmigkeit sind vornemlich in Italien/  
talien/wiewohl auch einiger maßen in Spanien und  
sen in Spanien/allwo sie Alhondiga para los pobres genennet werden/ und einigen andern Orten bekant/  
ant/ un' meistens entweder von denen Römischen Päbsten erigiret und gestiftet/ oder doch  
confirmiret; wie denn der Mons Florentinus von Pabst Leone X. seine Confirmation erhalten/und der Mons Perusinus sub apostolica Auctoritate errichtet worden; und sind die Montes Pietatis hauptsächlich unter Pabst Paulum II. in Seculo XIV. bekant worden. Jedoch kan nicht geleugnet werden/daß/ob gleich dieser Nahme zuvorher eben nicht so bekant gewesen/dennoch nichts destoweniger der Modus an sich so wohl bey denen Atheniensern als alten Römern gar nicht unbekant gewesen sey; allermassen dergleichen Aeria bereits unter denen Regierungen des Caesaris Augusti, M. Antonii und Alexandri Severi floriret haben. Diese Montes wurden nun anfänglich in genere Montes Pietatis genennet: Nachdem aber die Römischen Pabste sahen/daß dieses nicht alleine ein Fond wäre/denen Personis miserabilibus fortzuhelffen/ sondern auch zu ihrem Behuff baldige und grosse Summen Geldes zusammen zu bringen/ so wurden  
Sind meistens von denen Pabsten gestiftet/oder confirmiret.  
Jedoch ist dieser Modus bey denen Atheniensern und alten Römern nicht unbekant gewesen.  
Die Montes Pietatis werden

G

den

den mit vie-  
lerley Nah-  
men belegt.

den sie darauf bald mit diesem/ bald mit jenem Nahmen/ und nachdem entweder der Fundator, oder der Ort/ wo sie erigiret wurden/ hiesse/ ingleichen/ wozu das Geld employret wurde/ und dergleichen mehr belegt; daher denn auch die so vielfältige Nahmen derselben erwachsen; Wie man denn die Montes Fidpi, die Glaubens-Berge/ so Pabst Clemens VII. zur Defension der Stadt Rom/ weil sie pro Capite Religionis gehalten wurde/ gestiftet; die Montes sacrae Fidei, die heiligen Bundes- oder die Lige-Berge; die Montes Religionis, die Religions-Berge/ so sich Pius V. wieder den Türcken bedienete; die Montes Gabellæ studii Almae Urbis Romæ derer Studirenden zu Rom Zoll und Angelds-Berge/ welche Pius IV. gestiftet; den Montem Cameriatum den Cammer-Gefelle-Berg/ die Montes Panis, Farinæ, Carnis die Brodt-Mühl-Malg- und Fleischberge/ den Montem Julii, dessen Fundator Pabst Julius gewesen/ den Montem Sixti, so Sixtus V. erigiret hat/ den Montem primi & secundi Succursus den Berg zur extraordinären Hülffe/ welcher zur Austilgung derer Hugonotten zu Dienste des Königs in Frankreich angeleget wurde/ dergleichen auch mit dem Monte Julii geschah/ den Montem Aluminis den Alaunen-Pfannen-Berg/ den Montem Neapolitanum, Genuensem, Florentinum, Lucensem, Bononiensem, Mediolanensem, Perusinum, Veronensem, Centia und viele andere mehr hat; welche alle zu erzählen und gehörig zu beschreiben einen weitläufftigen Tractat erfordern würden. Weilm aber dieses mein Absehen gang nicht ist/ und dieses vielmehr dahin gehet/ was etwan nütliches und gutes nach derer ersten Fundatoren Intention zu Dienste und Nutzen des gemeinen Wesens und Forthelffung der Armen davon eingeführet werden könnte/ die iegigen Montes selbst auch mehrentheils nicht mehr die alten Berge/ sondern so gar sehr degeneriret seyn/ daß

Des Autoris  
Intention bey  
denen Monti-  
bus Pietatis.

daß sie mit Rechte mehr Montes Impietatis denn Pietatis genennet zu werden verdienen/ indeme nicht mehr dadurch so wohl auf das Armuth gesehen/ als/ daß nur ein grosses Geld/ es mag nun mit diesen sive raptum, sive captum, modo aptum heissen oder nicht/ zusammen gebracht/ und nach Gelegenheit 6. 7. 9. 10. 12. pro Cento davon gegeben wird; deswegen auch allerhand liederliches Gesindel/ damit es die grossen Renten geniessen/ und hernach in seiner Uppigkeit/ Brausen und Sausen fortleben könne/ mehrentheils sein Geld dahin verwendet; Als lasse ich diese Arbeit billig einem andern/ der etwan hierzu Beliebung tragen möchte/ über; Wiewohl auch bereits dergleichen Beschreibungen bey dem Ellychnio und andern zu finden.

## S. II.

Der *Monte Pietatis* oder Monte della Pieta, wie ihn die Italiäner nennen/ ist nun eigentl. nichts anders/ als ein *Aerarium Pietatis*, welches aus denen Almosen/ ingleichen was Testaments-Schenkungs- und anderer Weise daren gegeben wird/ zusammen gesammelt/ und davon denen in einer Stadt oder Lande sich befindenden armen Unterthanen/ die kein Vermögen haben sich fortzuhelffen/ mit einem gewissen Anlehn sonder Interesse auf ein Unterpfind unter die Arme gegriffen/ sie von allem so wohl irdischen als anderm Bucher/ durch welchen sie vollends entkräftet und gänzlichen zu Boden gerissen werden/ zu entlastigen und dagegen in eine gesegnete Nahrung zu setzen/ das gemeine Wesen aber in einen guten und florifanten Wohlstand zu erheben und erhalten gesucht wird. Es wird also ein ieder aus dieser Beschreibung von selbst ermessen können/ von was vor Nugbahr- auch höchster Nothwendigkeit die Montes Pietatis seyn müssen/ und daß es allerdings zu wünd-  
Was ber  
Mons Pietatis  
eigentlich sey.  
Die Montes  
Pietatis sind  
von grosser  
Nugbahrkeit  
auch, höchster  
Nothwendig-  
keit.



wünschen wäre/wie dergleichen in Teutschlande besser denn so bekant seyn möchten; sintemahl sich viele arme Leute besser fortheiffen würden/ wenn ihnen nur die Mittel nicht gar zu sehr beschnitten wären/ und die Landes Fürsten und Regenten selbst zu keiner grössern Glückseligkeit und Robur Civitatis gelangen mögen/ als wenn die Armen sowohl als die Reichen in ihren Ländern sich wohl nehmen/ und in ein gesegnetes und beglücktes Wohlseyn setzen können. Und halte ich meines Orts dafür/ daß diese Montes auch so gar denen Almosen-Cassen/ die ich zwar/ wenn sie nur wohl und dergestalt eingerichtet seyn/ daß nicht denen Dürfftigen dasjenige/was ihnen durch ein ander und selbst gesammeltes Almosen werden kan/ entzogen/ und solches dargegen an Unwürdige/ die mit Müßiggehen/unnützigem Gewäsche und anderer sündlichen Weise ihre Zeit hinbringen/ verwendet wird/ selbst vorzuziehen seyn: Angesehen die Armen/ so gesundes Leibes seyn/ durch die Montes satzsame Gelegenheit haben/ sich ehrlich fortzubringen/ und wenn sie kein Mittel vor sich sehen/dadurch sie in ihrer Faulheit gestärket werden/ sodann/ da sie nicht vorseiglich verderben wollen/ sich selbst anspannen und von dem Müßiggange abziehen müssen/ und hierdurch mithin denen Almosen-Cassen selbst über die Gebühr nicht beschwehret/ sondern ihnen nur die ganz Unbehülfflichen und so nicht mehr fort können/ zu verpflegen überlassen werden.

## S. III.

Die Einrichtung mehr besagter Montium hat weiter vornehmlich auf folgendes sein Absehen. 1.) Wird nicht allen Armen ohne Unterscheid aus solchem Geld vorgestreckt/ sondern nur alleine denenjenigen/ welche in dem Lande oder Stadt/ wo dergleichen Berge oder Gestifte seyn/ wohnen/ und sich niedergelassen haben; daher auch

Wie die Montibus Pietatis einzurichten.

auch in denen Montibus Pietatis zu Veron gar weißlichen versehen/ daß derjenige allezeit mit 100. Ducati bestraffet wird/ welcher einem ausländischen Armen einiges Geld daraus vorschiesset. Und ist solches auch denen Regenten keinesweges zu verargen/ sintemahl diese Berge insgemein ein gewisses und nach denen im Lande sich befindenden Armen regulirendes Stücke Geld zum Fond haben/ und ein ieder Landes-Fürst mehr vor seine/ als anderer Unterthanen zu sorgen hat/ diese auch/ wenn solchergestalt auch denen Fremdbden die Hände darein zu stecken sollte zugelassen seyn/ vielmahls darbey selbst. Noth und Mangel leiden müsten. 2.) Weil diese einzig und allein dem Armuth zum Besten geordnet und auffgerichtet werden/ so wird daher denen Reichen und andern bemittelten Leuten/ desgleichen denen Kauff- und Handels-Leuten/ und vielweniger denen Spielern und andern dergleichen Persohnen nichts daraus vorgeschossen. 3.) Wird/ damit sich das Armuth desto besser erhohlen und auffhelffen könne/ alles/ was bey diesen Montibus auffgenommen und verborget wird/ ohne einiges Interesse, Discretion und andern Aufschlag/ auffer/ daß nur etwas weniges zur Erhaltung derer Berg-Bedienten und Bestreitung anderer unumbgänglichen Kosten gerechet wird/ gegeben. 4.) Werden darinnen keine starke Posten/ sondern nur so viel/ als ein armer Mann sich zu retten und sein Handwerk u. Nahrung fortzusetzen benöthiget hat/ und damit denen andern/ so dergleichen Geld auch bedürfftig/ gleichfalls was übrig bleibe/ vorgestreckt/ daher auch die Summa/ so ausgelehnet werden darff/ gemeiniglich höchstens auf 30. Thl. determiniret wird. 5.) Wird kein Geld in denen Montibus, damit es desto besser rouliren/ und es die andern auch genieffen mögen/ über ein Jahr ausgelehnet.

6.) Muß endlich auch/damit die Montes in ihrem Stande erhalten werden / ein tüchtiges Unterpfand gegen das Anlehn eingeliefert werden.

## S. IV.

Einwurf  
wieder die  
Montes Pietatis.

Dessen Wie-  
berlegung  
und Autoris  
Meinung/  
wie man zu  
denen Monti-  
bus Pietatis  
gelangen könn-  
te.

Man möchte zwar hierwieder einwerffen/das heut zu Tage die Almosen und was Testaments-Schenckungs-oder anderer Weise an dergleichen Pias causas gegeben würde / eben nicht so starck und reichlich wären/das hierdurch so leichtlich zu dergleichen Fundum zu gelangen sey; Alleine / wie ein ieder Landes-Fürst bereits viele Pias Causas in seinem Lande hat / und diese öftters mit so starcken Capitalien versehen seyn / das sie selbige zu ihrer Conservation nicht einmahl alle benöthiget sind; Also weiß ich nicht/ob sodann dergleichen Überschuß wohl jemähln besser/als wieder zu dergleichen Pias causis angewendet werden möchten. Zudem so hat man in gleichen die Lotterien / durch welche/wenn sie nicht zu starck gemacht / und der Abzug aufs Fünftel oder Sechstel gesetzt würde/gar süßlichen auch zu dergleichen Fundo nach und nach gelanget werden könnte. Ich will nicht sagen/das auch öftters viele Innungen mit feinen / und sie doch wenig helffenden Capitalien versehen seyn/welche gleichfalls nicht nützlicher als zu dergleichen Beyhülffe und Forthelffung ihrer Mit-Glieder anzuwenden wären. So weiß ich des gleichen nicht/ob es nicht frommen und löblichen Regenten selbst wohl anstehen / und zu ihrem größten Nach-Ruhm bey der Nach-Welt gereichen solte/wenn einer aus seinen eigenen Mitteln ein 30. 40. 50. v. oder mehr 1000. Ehl. nach der Größe seiner Länder dazu herschießen solte; zumahl da aller daraus fließender Nuß und Seegen auf ihn hauptsächlich hinwieder retundiret / und die Regenten selbst Krafft ihrer Landesväterlichen Pflicht vor das Armuth alle möglichste Sorgfalt zu tragen obligiret seyn.

Mit

Mit welchem also verhoffentlich sattfame Media angewiesen worden / wie dergleichen nützliche Werke gar wohl zum Stande zu bringen seyn. Sonsten giebt es auch noch eine andere Art von denen Montibus Pietatis; welche nicht weniger heilsam und nützlich seyn / und bestehet diese darinnen/das die armen Leute / wenn ihnen eine Tochter geboren wird / ein gewisses Geld zu deren Ausstattung unter diesen Conditionen erlegen müssen/das/wenn ihnen die Tochter unter 18. Jahren und vor ihrer Ausstattung verstorbet / und sie keine andere Tochter / welche ihr succediren kan / haben / wenn sie aber nach 18. Jahren verheyrathet wird / ihr sodann das eingelegte Geld in Decuplo, und also/wenn 10. Ehl. eingelegt worden / dafür 100. Ehl. wenn 20. Ehl. dafür 200. Ehl. und sofort zur Ehren-Hülffe ausgezahlt wird; wie denn dergleichen Montes zu Florenz und Lucca bekant sind / und einige dafür halten wollen / das dieser Zuwachß von derer vor dem achtzehenden Jahre verstorbenen Anfall herrühre; Wiewohl ich der Meinung bin / weil dieser mißlich / das solcher noch weit sicherer zu erhalten sey / wenn dergleichen Montibus darneben ein gewisses Negotium, umb mit selben zu ihrem Besten alleine ein Verkehren zu treiben / zugeschlagen würde. Diemeil also die Montes Pietatis ebenermassen zu Ende gebracht worden; Als will es nöthig seyn uns nunmehr zu dem noch übrigen Mittel / wodurch die durch Feuer und Brandschaden ruinirte Unterthanen sich wieder auffhelffen und ehrlich fortbringen können / in folgenden zu wenden.

Eine andere  
Art von be-  
nen Montibus  
Pietatis.

CAP.

## CAP. IV.

## Von der Feuer-Cassa.

S. I.

Die Feuer-Cassa scheint aus der Haverrey genomon zu seyn.



Die Feuer-Cassa ist dem gemeinen Wesen sehr nützlich.

Die Feuer-Cassa ist eigentlich in Hamburg bekant worden / und scheint es / als ob dessen Autor seine Invention ex L. Rhodia de jactu oder der Haverrey hergenommen habe; Und wie der Seewurff über Schiff und Gut gehet / und denselben die Schiffs-Freunde und Rauffleute / deren Schiff und Güter salviret worden / nach ihrer daran habenden Quota tragen helfen / und demjenigen wessen Güter in die See geworffen / ihren Beytrag thun müssen; also auch ebenmäßig die Feuer-Schäden über die andern Häuser gehen / und deren Eigenthums-Herren mit tragen könten: Wie denn die Doctores schon vor langer Zeit / eben diesen Legem Rhodiam de jactu auf die Feuers-Brünste wegen derer niedergerissenen Häuser gar schön zu appliciren gewust. Deme aber sey nun / wie ihm wolle / so kan doch keinesweges geleugnet werden / daß nicht ein unsägliches Nutzen aus dieser Cassa in dem gemeinen Wesen erwachsen könne; sintemahl die Gebäude sowohl / als deren Eigenthums-Herren dadurch in ihrem beständigen Wohlstande können erhalten / die Städte nicht so leicht in desolaten Zustand / vielweniger deren angefessene Bürger und Unterthanen in totalen Ruin gesetzt / noch diese ferner mit einem beschwerlichen Allmosen-Sammeln zum Aufbau / auch Verabsäumung ihrer Handthierung zu ihrem unwiederbring-

bringlichen Schaden auf so lange Zeit dörrfen belästiget werden. Ich will nicht gedencken / daß manchem dergleichen Unglück zu etlichen mahlen hinter einander begegnet kan / und er bey solchem vollends keine Hoffnung vor sich siehet / jemahl wieder zu dem vorigen Stande zu gelangen; da hingegen dieses durch die Feuer-Cassa gar wohl und in gar kurzer Zeit geschehen kan; Daher man auch von der Stadt Hamburg im Sprichworte nicht unbillig zu sagen pfleget: In Hamburg brennet kein Haus ab. Wozu noch kömt / daß in gleichen vermittelst dieser Cassa auf dergleichen Haus iederzeit so viel Geld / als hoch es darinnen eingeschrieben / aufgenommen und sicher darauff gelehnet werden / auch sich sodann dergleichen armer Mann umb so viel eher wieder erholen kan. Mit einem Worte zu sagen / es stecken über dieses annoch solche wichtige Arcana hinter der Feuer-Cassa / daß ich wohl mit Grunde der Wahrheit sagen kan / daß sie ein solches Werck sey / welches / wenn es gehörig eingerichtet wird / einem Lande gleichsam die letztere Force geben kan / sich zum völligen Flor vollends aufzuschwingen / und darinnen zu portiren / und daß die Hn. Hamburger selbst den daraus fließenden Nutzen zwar erkant / aber nicht gänzlich begriffen haben. Allermassen ihre Feuer-Cassa-Ordnung noch ein und andere wiedrige Passagen in sich begreift. Weil es aber eben nicht allezeit gar zu zuträglich ist / solche wichtige Dinge so gar gemein zu machen / und so öffentlich hinzu schreiben; Als wird der geneigte Leser mir es nicht vor übel nehmen / wenn ich hiervon abstrahiren muß; Jedoch will demselben / damit er die Sache selbst untersuchen könne / in folgenden die Hamburger-Feuer-Cassa-Ordnung / weil sie ohne diß aus gar wenig Punkten bestehet / u. manchem / worauf das Werck beruhe / unbekant seyn mag / anfügen. Kan er / was ich

Es stecken / noch wichtige Arcana hinter der Feuer-Cassa.

Die Hamburger haben zwar den Nutzen der Feuer-Cassa erkant / aber nicht gänzlich begriffen.

ich meyne/ finden/ will ichs ihme nicht mißgönnen; Wiewohl ichs vor eine schwehre Sache halte/ nur des andern seine Erfindungen zur Execution u. Stande zu bringen/ weil der Inventor gemeinl. einen weitem Begriff von der Sache hat/ u. hiernach ein anderer die ihme darwieder gemachten Einwurffe nicht genüßlich zu resolviren weiß/ wordurch denn öfters manch schönes und nützliches Werk wieder ins stecken kömt/ und also dörfte es noch weit schwehret seyn/ was der andere im Sinne behalten/ so gleich zu entdecken und zu errathen.

S. II.

Eine Beschreibung aber von der Feuer-Cassa zu geben/ so ist diese nichts anders/ als ein gewisses Aerarium, wörein die Eigenthums-Herren/ derer Häuser darinnen eingeschrieben seyn/ wenn ein Feuer-Schade geschehen/ etwas gewisses pro Cent oder Mille zu dessen Ertragung abgeben müssen/ und dieses Geld von daraus hinwiederum zur widerauffbauung des ruinirten Grundstückes zum gemeinen Besten angewendet wird. Die Einrichtung derselben/ nach dem igtigen Stande/ ist aus der Hamburger revidirten General-Feuer-Cassa-Ordnung zu erlernen/ welche in folgenden bestehet:

Was die Feuer-Cassa eigentl. sey.

Pun-

Puncta der General-Feuer-Cassa-Ordnung.

I.



Sollen die sämtlichen Alten der Feuer-Ordnung/ so sich aniezo befinden/ Rechnung und Reliqua thun/ ihre übrige Gelder in die gemeine Cassa legen/ und sie alsdem ihrer Verwalt- und Bedienung erlassen werden.

Die Alten der Feuer-Ordnung sollen Rechnung mit Reliqua thun/ und der Verwaltung erlassen werden.

Die Eigenthums-Herren sollen bey der neuen Ordnung & Risiko ihrer Erben lauffen und ihre Häuser auf eine gewisse Summa über 15000. M. sich nicht ertheigende Summa einschreiben/ und 1. pro 1000. erlegen lassen.

II.

Sollen die Eigenthümer/ bey Eintretung der neuen Ordnung/ schuldig seyn/ ein Quarto Risiko ihrer Erben zu lauffen/ und alsdann ihre Häuser oder Erben auf eine gewisse Summa / iedoch die Principalisten nicht über 15000. Marck einzeichnen zu lassen/ und von jedem eingeschriebenen 1000. Marck der gemeinen Cassa anfänglich 1. Marck Lübisck zu erlegen.

III.

Sollen auch die Interessenten zu Unterhaltung der gemeinen Cassa alle Jahr von jedem eingezeichneten 1000. Marck nur vier Schillinge einzubringen schuldig seyn.

Sollen jährl. 4. Schillinge pro 1000. erlegt werden zur Unterhaltung der Cassa.

IV.

Wann einer ein Haus kauffet/ ererbet/ oder von neuem erbauet/ soll derselbige gehalten seyn/ dasselbige aufzubauen/

Wer ein Haus kauffet/ erbet/ oder aufbauet/ sei-

soll seinen  
Nahmen ein-  
schreiben las-  
sen und davor  
12 Thl. erle-  
gen.

seinen Nahmen in der Feuer-Ordnung schreiben las-  
sen / und dafür der Cassa einen und einen halben Rthl.  
zu bezahlen. Und soll solche Umschreibung in dem  
Haupt-Buche mit Benennung Tages und Jahres  
geschehen.

V.

Wiedrigen-  
falls 10. Thl.  
Straffe erle-  
gen / wo sol-  
ches binnen 6.  
Monathen  
nicht ge-  
schicht / und  
dennoch con-  
tribuiren.

Dasferne aber einer ein Haus würde kauffen / erer-  
ben oder von neuem erbauen / und solches innerhalb  
sechs Monathen auf seinen Nahmen in der Feuer-  
Cassa nicht schreiben lassen / soll derselbige / der Feuer-  
Cassa 10. Rthlr. Straffe zu erlegen / und nichts desto  
minder unterdessen zu allen Schaden mit zu contribui-  
ren schuldig seyn.

VI.

Wem sein  
Haus abbrei-  
net / soll hin-  
nen 4. Wo-  
chen die ein-  
geschriebene  
Summa er-  
halten / und  
daß er sie  
zum Bau  
würcklich an-  
wenden wol-  
le / Caution  
machen.

Solte einen ein Unglück von Feuers-Brunst / wel-  
ches Gott in Gnaden abwenden wolle / überkommen /  
daß sein Haus oder Erbe ganz in die Asche g. leget wür-  
de / und selbiges in der Feuer-Ordnung geschrieben wä-  
re / so soll er die Summam / so hoch das Haus oder Er-  
be eingeschrieben ist / aus der Feuer-Ordnungs-Cassa  
zu genieffen haben / und solches ihm innerhalb 4. Wo-  
chen bezahlet / und hernach auch würcklich zum Bau  
angewendet werden / bis dahin dafür Caution zu stel-  
len schuldig seyn.

VII.

Wenn eins o:  
der mehr  
Häuser ab-  
brennen / und  
die Cassa nicht  
so viel Geld  
hat / soll von

Dasferne nun einem oder mehr Häusern solches Un-  
glück / welches der Allerhöchste Gott gnädiglich verhü-  
ten wolle / begegnen / und die Cassa nicht so viel Geld ha-  
ben würde / den Schaden wieder zu erstatten; So sol-  
len

len alle Interessenten schuldig seyn von jedem eingezich-  
neten 1000. Marck / so viel die Noth erfordert / und  
damit der Schade wieder gebessert werden kan / er sey  
4. 8. 12. Schillinge oder mehr innerhalb 14. Tagen zu  
bezahlen.

leben 1000.  
Marck nach  
gelegenheit 4.  
8. 12. Schillinge  
ge binnen 14.  
Tagen zu  
erleget  
werden.

VIII.

Solte einem ein Haus durch Feuers-Brunst / so  
Gott gleichfalls gnädig abwenden wolle / beschädigt  
werden / so soll derselbige Schade durch die verordneten  
Herren und Bürger der Feuer-Ordnung mit Zuzie-  
hung einiger Zimmer- und Mauer-Leuten / so abson-  
derlich darzu beeyndiget / getaxiret / und alsdenn der  
Schade aus der Feuer-Ordnungs-Cassa auch bezah-  
let werden.

Wenn ein  
Haus nur be-  
schädigt wür-  
de / soll der  
Schade durch  
die Herren  
und Bürger  
mit zuziehung  
derer Zimmer-  
und Mauer-  
Leuten taxiret  
und hiernach  
erleget werde.

IX.

Ebenermassen soll es auch mit denen zu dem gemei-  
nen Besten / vermöge des 38. Articuls / Feuer-Ord-  
nungs-Ordinanz abgebrochenen Häusern gehalten /  
und sie den abgebrannten gleich geachtet werden.

Die bey der  
nen Feuers-  
brünsten ab-  
gebrochene  
Häuser sollen  
den abgebrann-  
ten gleich ge-  
achtet werden.

X.

Wann einer von den Arbeits-Leuten / die zu Lö-  
schung des Feuers von einem Hochw. Rath verordnet  
seyn / zu Schaden kommen möchte / es sey an Armen o:  
der Weinen oder sonst an seinem Leibe / so soll der  
Schade durch Doctores und Barbierer gebessert / auch  
den Patienten für seine Versäumniß der Zeit / nach  
Besfindung der verordneten Herren und Bürger aus  
der Cammerrey bezahlet werden.

Die zu Scha-  
den gekomene  
Arbeits-Leute  
sollen gehei-  
let / und sol-  
ches aus der  
Cammerrey be-  
zahlet werden.

Wer einen unüberwindlichen Schaden bekommt / soll lebenslang ein gewisses genießen.

Wird auch einer derselben einen unüberwindlichen Schaden bekommen / so soll er aus der Cammeren die Zeit seines Lebens etwas zu genießen haben.

XII.

Wer umbricht / sollen über das Begräbnis der Witbe ein Recompens bekommen.

Sollte aber das Unglück gar zum Tode kommen / welcher Frau und Kinder hätte / so soll demselben ein ehrlich Begräbnis / wie auch seiner Frau und Kinder ein Recompens aus der Cammeren gegeben werden.

XIII.

Die ledigen Personen sollen nur ein ehrlich Begräbnis bekommen.

Wird auch dergleichen Todes-Fall einen jungen Gesellen treffen / so soll demselben nicht mehr als ein ehrliches Begräbnis aus der Cammeren gegeben werden.

XIV.

Bei der Feuer-Cassa sollen 2. vom Rathe 2. Oberalten / 2. von der Cammeren und 10. angeordnete Bürger sitzen / jedoch nicht länger als 2. Jahr / und davon jährl. die 8. ältesten ab-

Sollen allemahl die verordnete dieser Ordnung seyn / nemlich zwey Herren des Rathes / zwey Oberalten / zwey Cammeren-Bürger / und dann noch zehn feine ehrliche Bürger so Eigenthümere / und zwar aus jeder Colonellschafft zwey / nebst einem gewissen Schreiber ; Es sollen aber ickbenannte verordnete Herren des Rathes / Oberalten / Cammeren und andere Bürger nicht länger als 2. Jahr darbey bleiben / derogestalt und also / daß alle Jahr 8. derselben / und zwar aus einem jeden Gliede einer / als der Eltester / welcher seine

seine zwey Jahr zum Ende gebracht / abtreten / und 8. andere an ihrer stelle wieder erwahlet werden sollen.

treten / und so viel neue antreten.

XV.

Es sollen auch in dieser Cassa, so an einem gewissen Ort auf dem Rathhause verwahret werden soll / acht Schloffer seyn / deren Schlüsse von den vorgedachten acht ältesten Herren u. Bürgern stets verwahret werden sollen.

Die Cassa soll auf dem Rathhause mit 8. Schloffern / worzu die ältesten Assessores die Schlüssel haben / verwahret werden

XVI.

Schließlich ist auch beliebt / daß die in der Ordnung specificirten Personen sich bey entstandener Feuersbrunst zu rechter Zeit eingefunden / und treulich geholfen / aus der Cammeren nach Befindung / gebühlich sollen belohnet werden.

Die in der Feuer-Ordnung specificirte Personen / so sich in Feuersbrünsten zeitig eingefunden und treul. geholfen haben / sollen gebühlich belohnt werden.

S. III.

Sonst ist noch bey obiger Ordnung zu gedencken / daß in dem IX. Punkte sich auf den 38. Articul der Feuer-Ordnungs-Ordinanz bezogen wird : Weil man aber hierdurch die alte Feuer-Ordnung versteht / in dem die neue und Anno 1697. revidirte / so ich habe / davon ganz nichts enthält / sondern nur dieses bemeldete in allegato Articulo besaget : Daß die Unter-Rüster bey denen Feuersbrünsten in allen 5. Kirchspielen die Feuer-Glocken schlagen soll ; Als habe solches dem geneigten Leser zur Nachricht nicht verhalten sollen. Wiewohl auch obbesagter Punkt ohne die angezogene Feuer-Ordnung ganz leicht zu verstehen / und deutlich besaget / daß der Schade derer zum gemeinen Besten abgebrochenen Häuser so wohl als de-

derer wirklich abgebrannten aus der Feuer-Cassa gut ge-  
than/und diesen allenthalben gleich geachtet werden solle.  
Wormit ich also diese Probe schliesse/ und derer Contrario-  
rum wegen den Wohlwollenden Leser auf die  
vierte Probe remittire.

E N D E



Johann George Leibß / J. U. D.

## Vierdte

**W** **A** **S** **S** **E** /

Wie ein Regent Land und Leute  
verbessern / des Landes Gewerbe und Nah-  
rungerheben / seine Gefälle und Einkommen  
sonder Ruin derer Unterthanen billigmäßiger  
Weise vermehren / und sich dadurch  
in Macht und Ansehen setzen  
könne.

Worinnen die Mittel / wie darzu zu gelan-  
gen / aus denen wahren Principiis auf eine in al-  
len Landen und Orten practicable, und in vielen solche Art /  
die bisanhero noch von keinem / so von dergleichen Materie  
geschrieben / gezeiget worden / sowohl deutlich angewiesen /  
als aus der Historie hier und dar bestär-  
cket werden.

Claudian. de Honor.

Nec tua privatis crescunt æraria damnis.

Mit Königl. und Chur-Sächs.

PRIVILEGIO.

Leipzig und Franckfurt /  
Verlegt Friedrich Lanckischens sel. Erben.  
An. 1708.

Dem

Hochgebohrnen Graffen und Herrn/

S E R R N

**Johann Casimir,**

Des Heil. Röm. Reichs Graffen von  
Wartenberg/ Ihro Königl. Maj. in Preus-  
sen Hochbestalten Ober-Cämmerern und  
Obersten Staats-Ministern, Erb-Stadt-  
haltern in allen zu Sr. Maj. Orangischen  
Succession gehörenden Fürstenthü-  
mern/ Graffschafften/ Herrschafften und Gü-  
ter/ wie auch Ober-Stallmeistern/ General-  
Oeconomie-Directorn/ Ober-Hauptmanne  
aller Chatoul-Nempter/ General-Erb-Postmei-  
stern/ Marschalln des Königreichs Preußen/  
Protectori aller Königl. Academien/ und des  
Preußl. schwarzen Adler-Ordens Canz-  
lern und Rittern etc. etc.

Meinem Gnädigen Graffen und  
Herrn.



Hochgebohrner Graff/

Gnädiger Herr/



**S** ist unleugbahr / daß / so wenig eines Potentatens Gräundeur und Staat ohne die darzu benötigten Geld-Mittel conserviret und erhoben / oder die dahin abziehende Consilia, sie mögen auch noch so heilsam seyn / als sie immer wollen / zu einiger glücklichen Execution gebracht werden können / so wenig auch auf diese ohne eine wohlbestellte Landes-Oeconomie eine sichere Rechnung zu machen sey; sintemahl ein Land / soferne nicht die Unterthanen zuförderst in gute Nahrung gesetzt werden / und alles in seiner genau correspondirenden Harmonie erhalten wird / ohnmöglich seine Abgaben mit Bestände auffzubringen vermag; Und dennoch finden sich ihrer nicht wenig / welche von der Oeconomia regia vielmahls eine sehr ungleiche / und ganz niedrige Meinung hegen / auch dieselben wohl gar denen studiis damnatis, so zu sagen / bezeichnen

len; dieweil sie alleine die Schatz- und Rent-Cammern derer Regenten zu bereichern zu ihrem vornehmsten Endzweck setete. Es confundiren diese aber das Imperium mit denen flagitiis dominationis offenbahrlich / und erweisen mit ihren unzeitigen Judiciis mehr nichts / als daß sie unter dem / was aus hoher Landes-Fürstlichen Herrlichkeit / guten Grunde und Absehen / und was hinwieder aus einem absoluten Pouvoir und Plaitir geschieht / keinen gründlichen und vollkommenen Unterscheid zu machen wissen. Denn / wie es die von männiglich beliebte Billigkeit von selbst erfordert / daß die Unterthanen / wenn der Regent vor ihren reichlichen Unterhalt Landes-väterlich sorget / und ihre Wohlfarth und gutes Aufnehmen nach aller Möglichkeit befördert / so dann auch das ihrige / was zur Conservation seines Gräundeurs und Staats / auch dessen Erhebung nöthig ist / zur Gegen-Erkentlichkeit hinwieder beitragen; Also können auch dergleichen nach der Billigkeit ermessene Geld-Mittel so wenig / als die Oeconomia regia an sich improbiret / sondern müssen vielmehr bey einem ieden Staate / woferne er nicht in eine monströse form verfallen soll / nothwendig zum Grunde gesetzt werden. Ich finde keine Ursache den Beweis der Wichtigkeit dieses Studii erst von Engelland und Holland

land / oder andern wegen ihrer guten Landes-Oeconomie beruffenen Reichen und Ländern herzuholen; Dieweiln ich solchen viel näher / und bey dem **Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige in Preussen** finden kan; Angesehen / **Ihro Königl. Maj.** ihren vollkommenen Genium regnandi durch den sinnreichen Wahlspruch: *Suum cuique* nicht alleine weißlich zu exprimiren / sondern auch Wort und That aufs genaueste zu verknüpfen wissen: indeme **SE** das Aufnehmen und Wohlseyn Ihres Reichs und Länder enffrigst besorgen / und ihre Abgaben allezeit in denen Schrancken der Billigkeit setzen und erhalten. Wordurch **SE** denn allerhand geschickte Leute und mit diesen viele gute Künste / Manufacturen und Wissenschaften vor andern auf eine besondere Manier an sich ziehen / die bey denen gesamten Untertanen bereits flammende Liebe immer mehr und mehr erwecken / **IHR** Reich und Länder in einen florisanten Wohlstand / **SEH** aber auf dem grossen Staats-Theatro von Europa in solche Consideration und Reputation gesetzt haben / daß **Dieselben** so gar noch andere mächtige Puissances zu einem höchstrühmlichen

lichen Beispiel sich vorstellen / und von **Deren** klugen Regierungs-Form vielmahls ihre Præcepta nehmen müssen. Und / wenn ich hierinnen die Wahrheit bekennen soll / so haben in allen **Sw. Hochgrässl. Excell. und Gnaden** mit ihren klugen und tieff-einsehenden Consiliis hieran einen nicht geringen Antheil / und bestärcken hiermit gar nachdrücklich die Wichtig- und Nothwendigkeit dieses rühmlichen Studii. Deswegen auch die Gründe dererjenigen viel zu schwach seyn / welche dasselbe gerne umbstossen / und alles lieber in der gewöhnlichen Confusion erhalten wissen möchten; zumahln dißfalls so gar die offenbare Experienz so vieler mächtigen Reiche und Länder reclamiret / und hierdurch ihre Conservation einzig und allein behaupten. Ich kan nicht läugnen / daß **Sw. Hochgrässl. Excell. und Gnaden** hierinnen vor andern angelegene Sorgsamkeit mich zu gegenwärtiger Freyheit der unternommenen unterthänigen Zueignungs-Schrifft verleitet hat; Und wie ich hierunter nichts / als meine unterthänige Ergebenheit in tieffster Veneration darlegen sollen; Also bitte unterthänig / **Sw. Hochgrässl. Excellenz** geruben dieses Unterfangen in hohen

Zuschrift.

hohen Gnaden zu vermercken/ und mich nach  
DEIN beynwohnenden sonderbahren Clemenz  
gnädig empfohlen seyn lassen / dafür ich verharre  
Ew. Hochgrässl. Excell. und Gnaden

unterthäniger Diener

Johann George Leib / D.



Vorre-



Vorrede.

Nach Standes-Gebühr geehrter und güti-  
ger Leser /

**V**ndlich folget der letztere Theil meines Tractats/und  
weil ich versprochen in diesem von denen Contrariis  
zu handeln / so habe solchemnach Cap. 1. Von Ge-  
fällen und Anlagen/ Cap. 2. Von dem Justiz-  
Wesen / Cap. 3. Von dem Münz-Wesen/ und  
Cap. 4. Von dem Militar-Wesen tractiret / nicht weniger  
das Cap. 5. mit dem in der Vorrede der erstern Probe promittir-  
ten Vorschlage / wie ein Regent seine Landes-Oeconomie  
in eine gute Harmonie setzen und erhalten könne / absolviret/  
auch hierüber ein Kleines / wiewohl ledigl. auf Thro Kaiserl. Maj.  
Erb-Landen gerichtetes Specimen meiner Praxis ratione Com-  
merciorum annectiret; damit der geneigte Leser nicht davor halte  
dürffte / als ob meine Schriften in nichts als ledigen Speculatio-  
nibus beruheten. Ich habe ferner bey denen Contrariis, weil es an  
sich durchgängig odiose Passus seyn / mehr einige Anleitung / wie  
dieses und jenes mit Nutzen derer Regenten u. ihrer Länder ein-  
zurichten / geben / als dieselben nach ihren Inconvenientien mit  
weiläufftigen Umständen ausführen wollen. Bevorab da diese/  
wenn meine Capita gegen ein und das andere examiniret wer-  
den solten / sich ohne diß von selbst zeigen werden. Ich hätte wohl  
noch weit mehrere Materie haben können diesen Tractat umb  
B ein

ein gewaltiges zu verstärken; indeme das ganze Policy-Wesen in denen meisten Ländern in einem solchen verwirrten / und theils durch privat-Interesse, theils aber durch Affecten hin und her gerissenen Zustand steckt // daß solcher nicht satifam zu beschreiben; so habe ich aber mein vornehmstes Absehen dismahl auf die wichtigsten Puncte gerichtet / und hoffe / ich werde in diesem / ob gleich der Gröste nach kleinen Tractate dasjenige praestiret haben / was hiervon die Rubric promittiret / und daß der daraus sich erspriessende Nutzen / so alles in succum & sanguinem, so zu sagen / vertiret werden solte / sich bey einem jeden Passu Handgreifflich zeigen werde. Weswegen auch viele meiner guten Freunde mir mehr als einmahl dissuadiret haben / hieninnen mehr an mich zu halten / und nicht alles so frey heraus zu schreiben und gemein zu machen. Alleine / es hat die Liebe des Nächstens diese Meinung bey mir jedesmahl überwogen; zumahl es demjenigen ohne diß nicht auf 1. 2. oder noch mehrere Vorschläge / wie manchen denn alle Kunst darmit erlöschet / ankömmt / und nicht allezeit ein mehrers in Recessu haben solte / wer die Kunst verstehet; Worauf ich mich nun bey nahe in die 12. Jahr ohne Ruhm / mit Einsehung derer bey diesen und jenen Reichen und Ländern sich äussernden Nugbarkeiten und Gebrechen geleet / und hierdurch die Schwäche und Stärke derer Länder einiger massen zu judiciren gelernt. Wie ich denn auch daher vom Anfange des iewigen Spanischen Krieges alsofort gewurtheilt habe / wie dem Bourbonischen Hause die Monarchie von Spanien / weil dadurch alle Wohlfarth und Freyheit von ganz Europa periclitiret / schwerlich gelassen werden könne; Intemahl Franckreich / was zur Oeconomia regia gehöret / exact verstehet / und diesswegen die unarbeitsamen Spanier / wie es bereits schon thut / mit seiner ingenieusen Nation, so viel immer möglich / meliren / hierdurch aber die aniezt in Spanien gänglich darnieder liegende Manufacturen in kurzen auf einen weit

weit andern Fuß setzen / mithin seine Commercien vor allen andern Reichen erheben und ausbreiten / Engel und Holland vornehmlich umb die Ybrigen bringen / und hierdurch ein Reich und Land nach dem andern / mit viel leichterer Mühe als sonst / unter sein Joch zwingen / auch die ihm bisanhero ganz unmöglich gemachte Universal-Monarchie umb so viel eher ins Werck richten würden. Daher siehet man auch / wie Engel und Holland / welche nicht weniger / was zu einer guten Landes-Oeconomie gehöret / verstehen / und gar wohl zu penetriren wissen / in was vor einem Zustand die Spanische Monarchie sich unter dem Hause Oesterreich / und was vor einem unter dem Französischen setzen werde / sich diesem mit äußersten Kräften und ihrem größten Ungemach widersetzen; Welches sie sonst / woserne sie sich nicht befürchten müsten / daß ihnen die Manufacturen und Commercien entzogen / und sie selbst darbey in einen heimlichen Verfall gerathen würden / wohl schwerlich thun dörrften. Zu deme / so finden sich auch bey der Execution eines und des andern Projects mehrertheils sehr wichtige Dubia und Obstacula, welche vollends ohne Zuziehung des Inventoris niemahln gnügllich zu removiren / noch sonst das Werck zu seiner gehörigen Consistence zu bringen: Bevoraus / wenn dieser vollends von denen gewöhnlichen Principiis abweichet; allermassen man auch in der Experiencz gar öfters findet / daß vielmahl dis und jenes Gute bey einem und dem andern Lande observiret wird: Hergegen aber / wenn man dieses an andern Orten appliciren will / die Execution nicht allemahl einen gleichbeglückten / sondern wohl gar wieder alles Vermuthen einen ganz niedrigen Ausgang gewinnet. Über dieses so kömmt auch alles auf das Gedenken des Allerhöchsten an / als in wessen Hand es alleine stehet / welchem Lande er nach seinem allweisen Rathe auf- und fortheiffen will oder nicht / und muß es sich hienach / die Menschen mögen sich auch bestreben / wie sie wollen /

ad incrementum & decrementum in allen wunderbarlich schicken. Sonsten wolle der geneigte Leser nicht ungleich nehmen / daß er bey dem gangen Tractate mehr nicht als ein special und die Capita der erstern Probe nur exhaurivendes Kupffer findet. Es ist hiervan der Verleger schuld / als welcher / umb die Kosten zu menagiren / nach meiner vormahls vorgesezten Intention, dergleichen bey denen übrigen Theilen durch zu führen nicht zu bringen gewesen; und weiln es also meines Thuns nicht gewesen / mich zu deren Verlag zu resolviren; indeme die Buchführer / so oft ein Autor seine Schrifften selbst verleget / und ihnen den Nutzen entziehen will / schon so viel Gelegenheit findet / ein Buch / es möge auch so gut und nützlich seyn / als es inner wolte / hinwieder nicht bekannt werden / und dem Autori seinen Verlag auf dem Halse zu lassen; so habe solchemnach dem Verleger darinnen die freye Hand lassen müssen. Wiewohl auch eben dergleichen Kupffer / so ferne nicht darunter eine besondere / hier aber ermangelnde hieroglyphische Vorstellung geschicht / von keiner Nothwendigkeit seyn / und dem Wercke weiter nichts geben / als daß sie es nur in etwas annehmlicher machen. Weswegen also / weil der Verleger darmit zu frieden / auch sich im übrigen mehr auf die Materie des Tractats / als was anders verlassen muß / ich mir solches gleichfalls gefallen lassen können. Gehab dich wohl!

### Inhalt der vierdten Probe.

CAP. I. Von Anlagen und Gefällen.

CAP. II. Von dem Justiz-Wesen.

CAP.

CAP. III. Von dem Münz-Wesen.

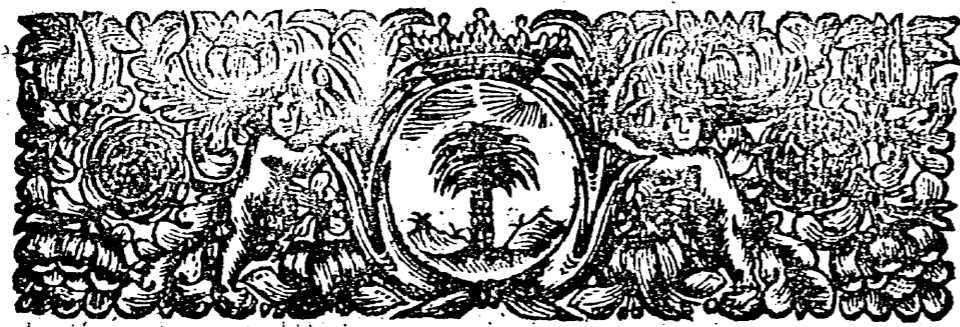
CAP. IV. Von dem Militar-Wesen.

CAP. V. Wie ein Regent seine Landes-Oeconomie in eine gute Harmonie setzen und erhalten könne.

Kurzes Project, auf was Mase Thro Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim Königl. Maj. das Commercium zur See vor andern erheben / und mit dem reichen Osten und Handels bequemen Africa verknüpfen könne.

B 3

CAP.



## CAP. I.

### Von Anlagen und Gefällen.

§. I.

**M** Ambrino Rosco schreibt in seinem Tractate/ so er *Della Institutione del Principe Cristiano* nennet: Ein Prinz/der seine arme Unterthanen mit grossen Schatzungen belegt/ verursacht sich dadurch zweyerley Ungemach/ erstlich/ daß er sich dadurch wenig Liebe und Affection erwirbt/ und vors andere/ daß er durch dergleichen Anlagen nicht reicher/ sondern vielmehr aus des Allerhöchsten Verhängniß von Tage zu Tage dürfftiger wird. Welches andere mit vielen Exempeln zu behaupten suchen/ und sagen/ daß aus denen grossen Anlagen jederzeit sehr gefährliche und schädliche Folgerungen entstanden wären: allermassen die zehn Stämme Israël aus diesen Ursachen zum Abfall von Nehabeam bewogen worden/ Chilpericus I. König in Franckreich Cron und Scepter verlassen/ und solches an dem Römer Gillon überlassen/ Vladislaus König in Pohlen sein Reich quittiren/ der Ruz Graf von Dassel die Stadt Einbeck verlihren/ und Albertus König in Schweden mit seinem Sohne Erico bey der Königin Margarethen in Dennemarck in die siebenjährige beschwerliche Gefangenschaft gerathen müssen; auch hat

Zweyerley Ungemach aus grossen Schatzungen.

Traurige Exempel grosser Schatzungen.

hätten desgleichen die meisten Städte in Holland/ als der Duc de Alba den hundersten Pfennig von allem Vermögen/ und den zwanzigsten von denen Immobilien den zehenden aber von denen Mobilibus, so oft sie verkauft würden/ einführen wollen/ revoltiret/ vieler andern Exempel/die sie noch dikkfalls anführen zu geschweigen. Und geben hiernächst fer-  
 ner vor/ daß ein Landes-Herr sich unmöglich durch übermä-  
 sige Anlagen bereichern könne; weils bey grossen Schatzun-  
 gen niemahls eine so genaue Eintheilung gehalten werden  
 könnte/ daß nicht einer vor dem andern vielmahls höchstbe-  
 schwerlich mit genommen/ auch ihme wohl gar die mit seinem  
 sauern Schweiß und Blute kümmerlich verdiente Lebens-  
 Mittel dadurch entzogen/ und darüber viele schwere Scantz-  
 und Thränen erpresset werden solten: Woraus also nichts  
 als schlechtes Bedeyhen und Unsegen gehoffet werden könnte:  
 So hätte es auch seine vernünftigen Ursachen/ warumb ein  
 Land bey grossen Anlagen so wenig bestehen/ als ein mit Gel-  
 de vollgefüllter Beutel/ aus welchem immer das Geld her-  
 ausgenommen/ und nichts wieder hinein gethan würde/ bey  
 seiner Substanz bleiben könnte: sientemahl denen Unterthanen  
 dadurch alle diejenigen Mittel/ wodurch sie sonst ihre Nah-  
 rung fortsetzen könnten/ nach und nach gänglich entzogen/ Han-  
 del und Wandel zu Grunde getrieben werden/ und ein Land  
 endlich in äusserste Armuth verfallen müste; dadurch denn  
 ferner die Unterthanen sich wie die Neapolitaner darüber aufs  
 Rauben und andere unzuläßl. Dinge zu legen/ oder wohl gar  
 aus dem Lande zu begeben genöthiget würden; Bey welchen  
 also ein Regent sich der Beständigkeit seiner Reventues  
 nimmermehr versichern könnte/ und dikkfalls vielmehr  
 König Jacobus VI. König Jaco-  
 bin in Schottland seinem Sohne Heinricho gar weißli-  
 chen gerathen hätte: daß er sich ja nicht mit schwere-  
 n Anlagen seiner Unterthanen bereichern/ sondern ge-  
 wis wegen der

Warumb man sich aus grossen Schatzungen nicht bereichern könne.

Grosse Schatzungen entziehen den Unterthanen die Mittel ihrer Nahrung fortzusetzen/ treiben Handel und Wandel zu Grunde/ und machen noch andere Inconvenienzen.

König Jacobus VI. in Schottland seinem Sohne Heinricho gerathen hätte: daß er sich ja nicht mit schweren Anlagen seiner Unterthanen bereichern/ sondern gewis wegen der